

Pflichtveröffentlichung gemäß § 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Börsengesetzes (BörsG)

Aktionäre der ALBA SE, insbesondere mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sollten die in Ziffer 1.2 dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben besonders beachten.



ANGEBOTSUNTERLAGE

Öffentliches Delisting-Erwerbsangebot
(Barangebot)

der

ALBA plc & Co. KG

Knesebeckstraße 56-58, 10719 Berlin, Bundesrepublik Deutschland,

an die Aktionäre der

ALBA SE

Franz-Josef-Schweitzer-Platz 1, 16727 Velten, Bundesrepublik Deutschland,

zum Erwerb ihrer auf den Inhaber lautenden Stückaktien der ALBA SE

gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von

EUR 7,94

je Aktie der ALBA SE

Annahmefrist:

28. Oktober 2024 bis 25. November 2024, 24:00 Uhr

(Ortszeit Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland)

Aktien der ALBA SE: ISIN DE0006209901 (WKN 620990)

Zum Verkauf Eingereichte ALBA SE-Aktien: ISIN DE000A40ETD7 (WKN A40 ETD)

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
1. Allgemeine Hinweise zur Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots	4
2. Hinweise zu den in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben.....	11
3. Zusammenfassung des Delisting-Erwerbsangebots.....	13
4. Gegenstand und Angebotsgegenleistung des Delisting-Erwerbsangebots	19
5. Annahmefrist.....	19
6. Beschreibung der Bieterin und der mit ihr gemeinsam handelnden Personen.....	21
7. Angaben zu Wertpapiergeschäften	25
8. Beschreibung der Zielgesellschaft	26
9. Behördliche Genehmigung und Verfahren	30
10. Keine Angebotsbedingung	30
11. Hintergrund des Delisting-Erwerbsangebots	31
12. Absichten der Bieterin und der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen.....	35
13. Erläuterung der Angemessenheit des Angebotspreises	37
14. Finanzierung des Delisting-Erwerbsangebots.....	39
15. Erwartete Auswirkungen des Delisting-Erwerbsangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin	41
16. Auswirkungen des Delisting-Erwerbsangebots auf die ALBA SE-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot nicht annehmen	45
17. Annahme und technische Durchführung des Angebots.....	48
18. Rücktrittsrechte, Ausübung des Rücktrittsrechts	52
19. Geldleistungen oder andere Geldwerte Vorteile an die Mitglieder des Verwaltungsrats oder den Geschäftsführenden Direktor der Zielgesellschaft.....	54
20. Steuern	54
21. Veröffentlichungen und Mitteilungen.....	54
22. Anwendbares Recht, Gerichtsstand	56
23. Erklärung der Übernahme der Verantwortung für die Angebotsunterlage.....	56

ANLAGE

SEITE

Anlage 1 Gemeinsam handelnde Personen	57
Anlage 2 Finanzierungsbestätigung.....	60

DEFINIERTER BEGRIFFE

ALBA KG	4	Erläuternden Finanzinformationen.....	41
ALBA SE.....	4	EUR.....	12
ALBA SE-Aktie	4	Geschäftsführende Direktoren.....	29
ALBA SE-Aktien	4	HGB.....	42
ALBA SE-Aktionär	4	Konkurrierendes Angebot	20
ALBA SE-Aktionäre	4	Maximaler Finanzierungsbedarf.....	40
ALBA SE-Gruppe	4	Mindestpreis	38
ALBA-Gruppe.....	24	MMVO	7
Angebot	4	MTF.....	33
Angebotspreis	19	SEC.....	7
Angebotsunterlage	4	Sechs-Monats-Durchschnittskurs.....	38
Annahmeerklärung	48	Tochterunternehmen.....	12
Annahmefrist	19	Transaktionskosten.....	40
Arbeitnehmer.....	28	U.S. Exchange Act	7
BaFin	4	UmwG	37
Bankarbeitstag	12	Vereinigte Staaten	4
Bieterin	4	Veröffentlichung der Entscheidung.....	8
Bieterin-Gesellschafter	24	Verschmelzung.....	25
BörsG.....	4	Verwaltungsrat	5
BörsO FWB	6	Vorbehaltsbedingungen.....	5
CBF-Teilnehmer.....	52	WpÜG	4
Clearstream.....	15	WpÜG-AngebotsVO.....	4
Delisting	5	Zentrale Abwicklungsstelle.....	9
Delisting-Antrag	5	Zielgesellschaft.....	4
Delisting-Erwerbsangebot	4	Zielgesellschaft-Tochterunternehmen..	24
Delisting-Vereinbarung	32	Zum Verkauf Eingereichte ALBA SE-	
Depotbanken.....	10	Aktien	48
Deutsches Übernahmerecht	4	Zweite Ergänzung Veröffentlichung	
Ergänzung Veröffentlichung		der Entscheidung.....	9
der Entscheidung	9		

1. ALLGEMEINE HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS

1.1 Rechtsgrundlagen

Diese Angebotsunterlage ("**Angebotsunterlage**") enthält das öffentliche Delisting-Erwerbsangebot ("**Delisting-Erwerbsangebot**" oder "**Angebot**") der ALBA plc & Co. KG, einer Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Berlin, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRA 36525 B ("**ALBA KG**" oder die "**Bieterin**") an sämtliche Aktionäre der ALBA SE, einer Europäischen Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Velten, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Neuruppin unter HRB 14778 NP ("**ALBA SE**" oder "**Zielgesellschaft**" und, gemeinsam mit ihren Tochterunternehmen, "**ALBA SE-Gruppe**"; die Aktionäre der ALBA SE jeweils ein "**ALBA SE-Aktionär**" und gemeinsam die "**ALBA SE-Aktionäre**"), auf den Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden Stückaktien (ISIN DE0006209901) der ALBA SE mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der ALBA SE von EUR 2,60 je Stückaktie (jede Aktie der Zielgesellschaft eine "**ALBA SE-Aktie**" und zusammen die "**ALBA SE-Aktien**"), die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots bestehender Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts.

Das Delisting-Erwerbsangebot bezieht sich auf Aktien einer Europäischen Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und wird gemäß dem deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz ("**WpÜG**"), der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots ("**WpÜG-AngebotsVO**") und dem Börsengesetz ("**BörsG**", und zusammen mit dem WpÜG und der WpÜG-AngebotsVO, "**Deutsches Übernahmerecht**") durchgeführt. Darüber hinaus finden bestimmte auf grenzüberschreitende Erwerbsangebote anwendbare Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika ("**Vereinigte Staaten**") Anwendung, die nachstehend näher erläutert werden.

Jeder Vertrag, der infolge der Annahme dieses Delisting-Erwerbsangebots mit der Bieterin zustande kommt, unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist ausschließlich in Übereinstimmung mit diesem Recht auszulegen. Dies gilt insbesondere für die Gegenleistung, die die Bieterin den ALBA SE-Aktionären im Rahmen dieses Delisting-Erwerbsangebots anbietet.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") hat diese Angebotsunterlage in deutscher Sprache nach dem Deutschen Übernahmerecht geprüft und ihre Veröffentlichung am 28. Oktober 2024 gestattet. Darüber hinaus sind keine weiteren

Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen dieser Angebotsunterlage und/oder des Delisting-Erwerbsangebots durch eine andere Behörde erfolgt oder beabsichtigt.

Die ALBA SE-Aktien sind unter der ISIN DE0006209901 und dem Börsenkürzel ABA zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (*General Standard*) sowie zum Handel im regulierten Markt der Börse Düsseldorf zugelassen. Allerdings wurde auf Antrag der ALBA SE die Zulassung der ALBA SE-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Börse Düsseldorf von der Geschäftsführung der Börse Düsseldorf mit Wirkung zum Ablauf des 8. November 2024 widerrufen (siehe dazu auch unten in dieser Ziffer 1.1). Des Weiteren werden die ALBA SE-Aktien an den deutschen Wertpapierbörsen Berlin, Stuttgart, Hamburg und München im Freiverkehr sowie über Quotrix (dem elektronischen Handelssystem der Börse Düsseldorf), gettex (dem elektronischen Handelssystem der Börse München), Tradegate, Lang & Schwarz Exchange und Lang & Schwarz Systematic Internaliser gehandelt.

Der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft ("**Verwaltungsrat**") und der Geschäftsführende Direktor der Zielgesellschaft haben sich in der Delisting-Vereinbarung (wie in Ziffer 11.3 dieser Angebotsunterlage definiert), unter dem Vorbehalt, dass die Angebotsunterlage den gesetzlichen Bestimmungen und der Delisting-Vereinbarung (wie in Ziffer 11.3 dieser Angebotsunterlage definiert) entspricht, ("**Vorbehaltsbedingungen**") sowie im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten nach deutschem Recht verpflichtet, ein Delisting (wie nachstehend definiert) zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund wird die Zielgesellschaft – nach Veröffentlichung dieses Delisting-Erwerbsangebots – einen Antrag gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG bei der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse auf Widerruf der Zulassung sämtlicher ALBA SE-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse ("**Delisting**") stellen ("**Delisting-Antrag**"). Der Delisting-Antrag würde vor Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer 5.1 dieser Angebotsunterlage definiert) – und, wie in der Delisting-Vereinbarung (wie in Ziffer 11.3 dieser Angebotsunterlage definiert) vereinbart, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf der Annahmefrist (vgl. dazu Ziffer 11.4 dieser Angebotsunterlage) – mit dem Ziel gestellt werden, das Delisting so bald wie möglich nach Einreichung des Delisting-Antrags zu bewirken, wobei das Delisting nicht vor Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer 5.1 dieser Angebotsunterlage definiert) wirksam werden wird. Die Zielgesellschaft hat außerdem – bereits unmittelbar nach Abschluss der Delisting-Vereinbarung (wie in Ziffer 11.3 dieser Angebotsunterlage definiert) – einen Antrag gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 a) BörsG bei der Geschäftsführung der Börse Düsseldorf auf frühestmöglichem Widerruf der Zulassung sämtlicher ALBA SE-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Börse Düsseldorf gestellt. Die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf hat der ALBA SE mit Schreiben

vom 10. Oktober 2024, das der ALBA SE am 15. Oktober 2024 zugegangen ist, mitgeteilt, dass ihrem Antrag stattgegeben wurde und dass der Widerruf der Zulassung sämtlicher ALBA SE-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Börse Düsseldorf mit Ablauf des 8. November 2024 wirksam werden wird.

Die Börsengeschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse kann gemäß § 46 Abs. 1 der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse ("**BörsO FWB**") die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt (General Standard) auf Antrag der Zielgesellschaft widerrufen, wenn der Schutz der Anleger einem Widerruf nicht entgegensteht. Ein solcher Widerruf ist insbesondere unter den Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG zulässig, d.h. dass bei der Stellung des Delisting-Antrags eine Unterlage nach den Vorschriften des WpÜG veröffentlicht wurde, die ein Delisting-Erwerbsangebot zum Erwerb aller von dem Delisting betroffenen Aktien der Zielgesellschaft gegen eine Geldleistung in Euro zum Gegenstand hat und die Unterlage einen Hinweis auf den Delisting-Antrag enthält. Ein solches Erwerbsangebot hat sowohl die sich aus § 39 BörsG ergebenden Voraussetzungen als auch die Anforderungen der auf Erwerbsangebote anwendbaren Bestimmungen des WpÜG einschließlich der Nebengesetze zu erfüllen. Diese Angebotsunterlage und das Delisting-Erwerbsangebot erfüllen neben den Voraussetzungen des WpÜG auch die speziellen Anforderungen des BörsG an ein Erwerbsangebot an die von dem Delisting betroffenen ALBA SE-Aktionäre. Insbesondere ist das Delisting-Erwerbsangebot nicht von Bedingungen abhängig (vgl. Ziffer 10 dieser Angebotsunterlage), die Gegenleistung erfüllt die Anforderungen nach § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG (vgl. Ziffer 13 dieser Angebotsunterlage) und die Angebotsunterlage enthält die nach § 2 Nr. 7a der WpÜG-AngebotsVO erforderlichen Hinweise (vgl. Ziffer 11.4 dieser Angebotsunterlage).

Gemäß § 46 Abs. 3 BörsO FWB wird ein die Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG erfüllender Widerruf mit einer Frist von drei Börsentagen nach dessen Veröffentlichung wirksam. Der Widerruf wird unverzüglich durch die Börsengeschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse im Internet (www.deutsche-boerse.com) veröffentlicht (§ 46 Abs. 6 BörsO FWB).

Weiterhin werden die ALBA SE-Aktien im Freiverkehr u.a. an den Börsen in Berlin, Stuttgart, Hamburg und München sowie über Quotrix (dem elektronischen Handelssystem der Börse Düsseldorf), gettex (dem elektronischen Handelssystem der Börse München), Tradegate, Lang & Schwarz Exchange und Lang & Schwarz Systematic Internaliser gehandelt. Die Bieterin kann nicht ausschließen, dass auch die Einbeziehung der ALBA SE-Aktien in den Handel im Freiverkehr an den Börsen Berlin, Stuttgart, Hamburg und München sowie der Handel über Quotrix (dem elektronischen Handelssystem der Börse Düsseldorf), gettex (dem elektronischen Handelssystem der Börse München), Tradegate, Lang & Schwarz Exchange und Lang & Schwarz Systematic Internaliser beendet werden wird.

Zudem hat die ALBA SE bestätigt, dass sie keine Anträge für die Einbeziehung der ALBA SE-Aktien in den Handel an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse stellen oder Maßnahmen ergreifen wird, die die Einbeziehung der ALBA SE-Aktien in den Freiverkehr einer Wertpapierbörse oder eines anderen MTF (wie in Ziffer 11.3 dieser Angebotsunterlage definiert) im Sinne der Europäischen Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014) ("MMVO ") herbeiführen oder unterstützen.

1.2 Besondere Hinweise für ALBA SE-Aktionäre in den Vereinigten Staaten oder an einem anderen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums

Das Delisting-Erwerbsangebot bezieht sich auf Aktien einer nach deutschem Recht gegründeten Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea – SE*) und unterliegt den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung eines solchen Angebots. Das Delisting-Erwerbsangebot wird nicht Gegenstand eines Prüf- oder Registrierungsverfahrens einer Wertpapieraufsichtsbehörde außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sein und wurde von keiner solchen Wertpapieraufsichtsbehörde außerhalb der Bundesrepublik Deutschland genehmigt oder empfohlen. Insbesondere wurden weder das Delisting-Erwerbsangebot noch die Angebotsunterlage von der United States Securities and Exchange Commission ("SEC") oder einer anderen Behörde der Vereinigten Staaten genehmigt oder untersagt. Auch hat keine solche Behörde die Angemessenheit oder Richtigkeit der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen oder die Vorzüge des Delisting-Erwerbsangebots ermittelt oder bestätigt. Jede gegenteilige Darstellung ist eine Straftat in den Vereinigten Staaten.

ALBA SE-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika werden darauf hingewiesen, dass dieses Delisting-Erwerbsangebot in den Vereinigten Staaten unter Inanspruchnahme und in Übereinstimmung mit der Ausnahme gemäß Rule 14d-1(c) des Securities Exchange Act der Vereinigten Staaten von 1934 in seiner aktuellen Fassung ("**U.S. Exchange Act**") sowie darunter erlassener Regelungen und Verordnungen abgegeben wird. Das Delisting-Erwerbsangebot unterliegt grundsätzlich den Offenlegungs- und sonstigen Vorschriften und Verfahren der Bundesrepublik Deutschland, die sich von den Vorschriften und Verfahren in den Vereinigten Staaten unterscheiden. Dementsprechend kann das Delisting-Erwerbsangebot Offenlegungs- und anderen Verfahrensanforderungen (insbesondere solchen in Bezug auf den Zeitplan des Delisting-Erwerbsangebots, Finanzinformationen und Rechnungslegungsgrundsätze, Abwicklungsverfahren und Zahlungszeitpunkte) unterliegen, die sich von den nach Gesetzen der Vereinigten Staaten für Erwerbsangebote geltenden Anforderungen unterscheiden.

Für ALBA SE-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können sich Schwierigkeiten ergeben, Rechte und

Ansprüche durchzusetzen, die einem anderen Recht unterliegen als dem Recht des Landes ihres Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts, da es sich sowohl bei der Bieterin als auch bei der Zielgesellschaft um Gesellschaften nach deutschem Recht handelt und einige oder alle ihrer Führungskräfte und Organmitglieder ihren Wohnsitz möglicherweise in einem anderen Land als dem Land des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des betreffenden ALBA SE-Aktionärs haben. ALBA SE-Aktionäre sind daher möglicherweise nicht in der Lage, in dem Land ihres Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts ein ausländisches Unternehmen wie die ALBA SE oder dessen Führungskräfte bzw. Organmitglieder zu verklagen. Des Weiteren könnten sich Schwierigkeiten ergeben, Entscheidungen eines Gerichts des Landes des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des jeweiligen ALBA SE-Aktionärs außerhalb des Landes des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des jeweiligen ALBA SE-Aktionärs zu vollstrecken. Des Weiteren können sich Schwierigkeiten ergeben, ein ausländisches Unternehmen und dessen verbundene Unternehmen zu zwingen, sich einem im Land des Wohnsitzes des jeweiligen ALBA SE-Aktionärs ergangenen Gerichtsurteil zu unterwerfen.

Der Erhalt des Angebotspreises (wie in Ziffer 4 dieser Angebotsunterlage definiert) kann nach den geltenden Steuergesetzen, einschließlich der Steuergesetze des Landes des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des betreffenden ALBA SE-Aktionärs, einen steuerpflichtigen Vorgang darstellen. ALBA SE-Aktionären wird empfohlen, unverzüglich einen unabhängigen, fachkundigen Berater in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots zu konsultieren.

Weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch ihre Tochterunternehmen oder deren jeweilige Organmitglieder, Führungskräfte oder Mitarbeiter übernehmen Verantwortung für steuerliche Auswirkungen oder Verbindlichkeiten irgendeiner Person infolge der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots. Die Angebotsunterlage enthält keine Angaben über eine Besteuerung im Ausland.

1.3 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots

Die Bieterin hat am 25. September 2024 ihre Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3. Nr. 1 BörsG veröffentlicht ("**Veröffentlichung der Entscheidung**"). Die Veröffentlichung der Entscheidung ist im Internet unter <https://alba-kg-offer.com> abrufbar.

Die Bieterin hat zudem am 2. Oktober 2024 mit einer Ergänzung zur Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines öffentlichen Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) in

Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Börsengesetzes (BörsG) ("**Ergänzung Veröffentlichung der Entscheidung**") mitgeteilt, dass sich die Gegenleistung je ALBA SE-Aktie auf EUR 7,62 belaufen wird. Der Hintergrund dieser Ergänzung Veröffentlichung der Entscheidung ist, dass der von der BaFin der Bieterin mit Schreiben vom 2. Oktober 2024 mitgeteilte (und gemäß § 5 WpÜG-AngebotsVO i.V.m. § 39 Abs. 3 BörsG während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG für den maßgeblichen Stichtag 24. September 2024 ermittelte) gültige Sechs-Monats-Durchschnittskurs der ALBA SE-Aktie EUR 7,62 beträgt. Die Ergänzung Veröffentlichung der Entscheidung ist im Internet unter <https://alba-kg-offer.com> abrufbar.

Die Bieterin hat überdies am 2. Oktober 2024 (und zeitlich nach der Ergänzung Veröffentlichung der Entscheidung) mit einer zweiten Ergänzung zur Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines öffentlichen Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Börsengesetzes (BörsG) ("**Zweite Ergänzung Veröffentlichung der Entscheidung**") mitgeteilt, dass sie nicht, wie in der Ergänzung Veröffentlichung der Entscheidung dargestellt, EUR 7,62 als Gegenleistung je ALBA SE-Aktie anbieten wird, sondern EUR 7,94. Der Hintergrund dieser Zweiten Ergänzung Veröffentlichung der Entscheidung ist, dass die BaFin der Bieterin zwischenzeitlich mitgeteilt hatte, dass sie die EUR 7,94 pro ALBA SE-Aktie aufgrund der Nennung in der Veröffentlichung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG vom 25. September 2024 als nicht zu unterschreitende Untergrenze ansieht. Die Zweite Ergänzung Veröffentlichung der Entscheidung ist im Internet unter <https://alba-kg-offer.com> abrufbar.

1.4 Veröffentlichung und Verbreitung dieser Angebotsunterlage

Die Angebotsunterlage wurde am 28. Oktober 2024 in Übereinstimmung mit § 14 Abs. 3 WpÜG i.V.m. § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG (i) durch Bekanntgabe im Internet unter der Adresse

<https://alba-kg-offer.com>

und (ii) durch Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Mainzer Landstraße 153, 60327 Frankfurt/Main, veröffentlicht (Bestellung zur Versendung der Angebotsunterlage unter Angabe einer vollständigen Versandadresse auch per E-Mail an ALBA-Officer@commerzbank.com ("**Zentrale Abwicklungsstelle**").

Die Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe in der Bundesrepublik Deutschland und die Internetadresse, unter der die Veröffentlichung der Angebotsunterlage erfolgt, wurden am

28. Oktober 2024 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Unter der vorgenannten Internetadresse wurde darüber hinaus am 28. Oktober 2024 eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, eingestellt.

Die von der Bieterin zur Verfügung gestellte unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage dient lediglich Informationszwecken und die Bieterin schließt jedwede Haftung für etwaige Abweichungen der Übersetzung vom deutschen Original – soweit rechtlich zulässig – aus. Für Zwecke dieses Angebots ist die deutsche Fassung maßgeblich.

Außer den vorgenannten Veröffentlichungen sind keine weiteren Veröffentlichungen der Angebotsunterlage geplant.

Die Bieterin stellt die Angebotsunterlage den depotführenden Banken oder anderen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz oder einer Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland ("**Depotbanken**") zur Versendung, Verteilung oder Verbreitung an alle ALBA SE-Aktionäre zur Verfügung, die Kunden der jeweiligen Depotbank sind und ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten haben. Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage oder anderer mit dem Delisting-Erwerbsangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen kann außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Diese Angebotsunterlage und sonstige mit dem Delisting-Erwerbsangebot in Zusammenhang stehende Unterlagen dürfen durch Dritte nicht in Länder versandt oder dort verbreitet, verteilt oder veröffentlicht werden, in denen dies rechtswidrig wäre. Die Bieterin hat die Versendung, Veröffentlichung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage oder anderer mit dem Delisting-Erwerbsangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen durch Dritte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der Vereinigten Staaten nicht gestattet. Daher dürfen Depotbanken diese Angebotsunterlage oder andere mit dem Delisting-Erwerbsangebot im Zusammenhang stehende Unterlagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten nicht veröffentlichen, versenden, verteilen oder verbreiten, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit allen anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften. Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen oder deren jeweilige Organmitglieder, Führungskräfte oder Mitarbeiter

sind verantwortlich oder übernehmen die Haftung für die Vereinbarkeit einer Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder sonstigen Verbreitung dieser Angebotsunterlage oder andere mit dem Delisting-Erwerbsangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten mit den jeweils dort anwendbaren Rechtsvorschriften.

1.5 Annahme des Delisting-Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der Vereinigten Staaten

Das Delisting-Erwerbsangebot kann von allen in- und ausländischen ALBA SE-Aktionären nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage aufgeführten Bestimmungen und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Allerdings kann die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der Vereinigten Staaten rechtlichen Beschränkungen unterliegen. ALBA SE-Aktionäre, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten in den Besitz dieser Angebotsunterlage gelangen, das Delisting-Erwerbsangebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten annehmen wollen und/oder anderen Rechtsvorschriften als denjenigen der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der Vereinigten Staaten unterliegen, wird empfohlen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren, diese einzuhalten und sich notwendigenfalls beraten zu lassen. Weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren jeweilige Organmitglieder, Führungskräfte oder Mitarbeiter übernehmen Gewähr, dass die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der Vereinigten Staaten nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

2. HINWEISE ZU DEN IN DER ANGEBOTUNTERLAGE ENTHALTENEN ANGABEN

2.1 Allgemeines

Sofern nicht anders angegeben, sind die Zeitangaben in der Angebotsunterlage in der Ortszeit von Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, angegeben. Soweit in

dieser Angebotsunterlage Begriffe wie "zurzeit", "derzeit", "momentan", "jetzt", "gegenwärtig" oder "heute" verwendet werden, beziehen sie sich auf das Datum der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, also den 28. Oktober 2024.

In dieser Angebotsunterlage enthaltene Verweise auf einen "**Bankarbeitstag**" beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, für den allgemeinen Kundenverkehr geöffnet sind.

Die Angabe "**EUR**" bezieht sich auf die Währung Euro.

Die Verweise in dieser Angebotsunterlage auf "**Tochterunternehmen**" betreffen Tochterunternehmen im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG.

Die Bieterin hat Dritte nicht ermächtigt, Aussagen über das Angebot oder diese Angebotsunterlage zu treffen. Soweit Dritte dennoch solche Aussagen treffen, sind diese Aussagen weder der Bieterin noch den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG zuzurechnen.

2.2 Stand und Quelle der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen

Die in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen, Aussagen, Ansichten, Absichten und in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf den der Bieterin am Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage zur Verfügung stehenden Informationen und Planungen sowie auf bestimmten Annahmen der Bieterin zu diesem Zeitpunkt. Mit Ausnahme der Delisting-Vereinbarung (wie in Ziffer 11.3 dieser Angebotsunterlage definiert) beruhen alle in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen über die ALBA SE und die ALBA SE-Gruppe auf allgemein zugänglichen Informationsquellen (z.B. veröffentlichten Jahres- oder Zwischenabschlüssen, Presseerklärungen, Bekanntmachungen gem. Artikel 17 MMVO). Insbesondere wurden der Geschäftsbericht der ALBA SE für das Geschäftsjahr 2023 und der Halbjahresfinanzbericht 2024 der ALBA SE zum 30. Juni 2024, die im Internet unter <https://www.alba.info/unternehmen/investor-relations-alba-se/finanzberichte/> heruntergeladen werden können, bei der Erstellung dieser Angebotsunterlage zugrunde gelegt. Die Bieterin hat die Richtigkeit und Vollständigkeit öffentlich zugänglicher Informationen nicht gesondert überprüft.

Die Bieterin hat Dritte nicht ermächtigt, Aussagen über das Angebot oder diese Angebotsunterlage zu treffen. Soweit Dritte dennoch solche Aussagen treffen, sind diese Aussagen weder der Bieterin noch den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG zuzurechnen.

2.3 Zukunftsgerichtete Aussagen und Absichten

Die Angebotsunterlage enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. Diese Aussagen stellen keine Tatsachen dar und beziehen sich auf zukünftige Ereignisse und

sind durch Worte wie "erwarten", "schätzen", "beabsichtigen", "anstreben", "davon ausgehen", "würden", "erwägen" oder ähnliche Formulierungen gekennzeichnet.

In die Zukunft gerichtete Aussagen befassen sich naturgemäß mit Sachverhalten, die in unterschiedlichem Maße mit Unsicherheiten behaftet sind und sowohl bekannte als auch unbekanntes Risiken und Unwägbarkeiten beinhalten, von denen viele außerhalb der Kontrolle der Bieterin und der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG liegen und die allesamt auf den gegenwärtigen Überzeugungen und Erwartungen (oder anderer Annahmen) der Bieterin und der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG in Bezug auf künftige Ereignisse basieren. Diese in die Zukunft gerichteten Aussagen umfassen alle Sachverhalte, bei denen es sich nicht um historische Tatsachen handelt. In die Zukunft gerichtete Aussagen können maßgeblich von den tatsächlichen Ergebnissen abweichen und tun es auch häufig. Es kann keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass die künftigen Erwartungen erreicht werden.

Die in der Angebotsunterlage enthaltenen, in die Zukunft gerichteten Aussagen können sich als unzutreffend herausstellen, und zukünftige Ereignisse und Entwicklungen können von den in der Angebotsunterlage enthaltenen, in die Zukunft gerichteten Aussagen erheblich abweichen. Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG lehnen ausdrücklich jegliche Verpflichtung zur Aktualisierung der in der Angebotsunterlage enthaltenen, in die Zukunft gerichteten Aussagen zwecks Wiedergabe einer Änderung ihrer Erwartungen oder einer Veränderung der Gegebenheiten, Bedingungen oder Umstände, auf denen die jeweiligen Aussagen basieren, ab, sofern sie nicht gesetzlich dazu verpflichtet sind (wie in Ziffer 2.4 dieser Angebotsunterlage beschrieben).

Es ist möglich, dass die Bieterin ihre in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten und Einschätzungen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage ändert.

2.4 Keine Aktualisierung

Die Bieterin weist ausdrücklich darauf hin, dass sie die Angebotsunterlage lediglich aktualisieren wird, soweit sie hierzu nach Maßgabe des WpÜG verpflichtet ist.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS

Hinweis: Die nachfolgende Zusammenfassung des Delisting-Erwerbsangebots enthält ausgewählte, wichtige Informationen der Angebotsunterlage. Diese Informationen dienen lediglich dazu, den ALBA SE-Aktionären einen ersten Überblick über die Bestimmungen des Delisting-Erwerbsangebots zu verschaffen. Die Zusammenfassung sollte daher in Verbindung mit den an anderer Stelle in dieser Angebotsunterlage enthaltenen, ausführlicheren Angaben gelesen werden. Die Lektüre der

Zusammenfassung kann die vollständige Lektüre dieser Angebotsunterlage nicht ersetzen. Für definierte Begriffe gelten die (ggf. später) in der Angebotsunterlage verwendeten Definitionen.

Bieterin	ALBA plc & Co. KG mit Sitz in Berlin, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRA 36525 B, mit Geschäftsanschrift: Knesebeckstraße 56-58, 10719 Berlin, Bundesrepublik Deutschland.
Zielgesellschaft	ALBA SE mit Sitz in Velten, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Neuruppin unter HRB 14778 NP, mit Geschäftsanschrift: Franz-Josef-Schweitzer-Platz 1, 16727 Velten, Bundesrepublik Deutschland.
Gegenstand des Delisting-Erwerbsangebots	Gegenstand des Angebots ist der Erwerb aller auf den Inhaber lautenden Stückaktien der ALBA SE (ISIN DE0006209901) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der ALBA SE von EUR 2,60 je Stückaktie, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots bestehender Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts.
Gegenleistung	EUR 7,94 in bar je ALBA SE-Aktie.
Annahmefrist	28. Oktober 2024 bis 25. November 2024, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland). Es wird keine weitere Annahmefrist geben.
Keine Angebotsbedingungen	Das Angebot ist ein öffentliches Delisting-Erwerbsangebot gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG. § 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG sieht vor, dass das Angebot nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden darf. Die Vereinbarungen, die zwischen der Bieterin und den annehmenden ALBA SE-Aktionären durch ihre Annahme des Angebots abgeschlossen werden, unterliegen daher keinen Angebotsbedingungen.

<p>Annahme</p>	<p>Eine Annahme des Angebots muss von dem jeweiligen ALBA SE-Aktionär während der Annahmefrist in Textform oder elektronisch gegenüber seiner Depotbank erklärt werden.</p> <p>Eine Erklärung der jeweiligen ALBA SE-Aktionäre, dass sie das Angebot annehmen, wird erst wirksam, wenn die Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-Aktien (wie in Ziffer 17.2 der Angebotsunterlage definiert) fristgerecht in die ISIN DE000A40ETD7 bei der Clearstream Banking AG ("Clearstream") umgebucht wurden.</p> <p>Die Umbuchung bei Clearstream gilt als fristgerecht erfolgt, wenn diese spätestens um 18:00 Uhr (Ortszeit in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) des zweiten Bankarbeitstags nach Ablauf der Annahmefrist erfolgt ist.</p> <p>Bis zur Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots verbleiben die Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-Aktien, für die die Annahmeerklärung (wie in Ziffer 17.2 der Angebotsunterlage definiert) wirksam geworden ist, im Wertpapierdepot des ALBA SE-Aktionärs, der das Delisting-Erwerbsangebot angenommen hat.</p>
<p>Kosten und Aufwendungen</p>	<p>Die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots soll für die ALBA SE-Aktionäre, die ihre ALBA SE-Aktien in einem Wertpapierdepot einer inländischen Depotbank halten, die direkter CBF-Teilnehmer ist (wie in Ziffer 17.7 der Angebotsunterlage definiert), grundsätzlich frei von Kosten und Aufwendungen der Depotbanken sein (bis auf die Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die jeweilige Depotbank). Zu diesem Zweck gewährt die Bieterin den betreffenden Depotbanken eine pauschale Ausgleichszahlung, die diesen gesondert mitgeteilt wird und eine marktübliche Depotbankenprovision umfasst.</p> <p>Etwaige zusätzliche Kosten und Aufwendungen dieser Depotbanken sowie Kosten und Aufwendungen, die von anderen Depotbanken oder ausländischen Wertpapier-</p>

	<p>dienstleistungsunternehmen erhoben werden, sowie gegebenenfalls außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallende Aufwendungen sind von den betreffenden ALBA SE-Aktionären selbst zu tragen. Auch aus der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots gegebenenfalls anfallende Steuern sind vom betreffenden ALBA SE-Aktionär selbst zu tragen.</p>
Börsenhandel	<p>Es wird kein Antrag auf Zulassung der Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-Aktien zum Börsenhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse, der Börse Düsseldorf oder einer anderen Wertpapierbörse und eines MTF im Sinne der MMVO gestellt werden.</p> <p>Die ALBA SE-Aktien, die nicht zum Erwerb im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots eingereicht wurden, können jedoch bis zur Wirksamkeit des Delisting an der Frankfurter Wertpapierbörse und bis zur Wirksamkeit des Widerrufs der Zulassung sämtlicher ALBA SE-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Börse Düsseldorf weiterhin unter der ISIN DE0006209901 im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse bzw. der Börse Düsseldorf sowie darüber hinaus im Freiverkehr (solange und soweit die Einbeziehung in den Freiverkehr nicht beendet wird) gehandelt werden.</p>
ISIN/Börsenkürzel	<p>ALBA SE-Aktien: ISIN DE0006209901 (WKN 620990)</p> <p>Börsenkürzel: ABA</p> <p>Zum Verkauf Eingereichte ALBA SE-Aktien: ISIN DE000A40ETD7 (WKN A40 ETD)</p>
Widerruf der Zulassung zum Handel im regulierten Markt	<p>Die Bieterin und die ALBA SE haben am 25. September 2024 eine Delisting-Vereinbarung (wie in Ziffer 11.3 dieser Angebotsunterlage definiert) geschlossen.</p> <p>Der Verwaltungsrat und der Geschäftsführende Direktor der Zielgesellschaft haben sich in der Delisting-Vereinbarung verpflichtet, vorbehaltlich der Erfüllung der Vorbehaltsbedingungen (wie in Ziffer 1.1 dieser Angebotsunterlage definiert) und im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten nach deutschem Recht, das Delisting</p>

	<p>zu unterstützen und keine Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, das Delisting zu verhindern oder zu verzögern. Das Delisting gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG wird nicht vor Ablauf der Annahmefrist wirksam werden. Der genaue Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Delisting hängt von der Entscheidung der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse ab. Der Widerruf der Zulassung sämtlicher ALBA SE-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Börse Düsseldorf gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2a) BörsG wird mit Ablauf des 8. November 2024 wirksam werden.</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Handelbarkeit der ALBA SE-Aktien durch das Delisting eingeschränkt wird oder es damit einhergehend zu Kursverlusten kommt. Zu den Einzelheiten und den Auswirkungen des Widerrufs der Zulassung zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und der Börse Düsseldorf wird auf Ziffer 11.4 dieser Angebotsunterlage verwiesen.</p>
<p>Veröffentlichungen</p>	<p>Die Angebotsunterlage wurde am 28. Oktober 2024 in Übereinstimmung mit § 14 Abs. 3 WpÜG i.V.m. § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG (i) durch Bekanntgabe im Internet unter der Adresse https://alba-kg-offer.com und (ii) durch Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Mainzer Landstraße 153, 60327 Frankfurt/Main, veröffentlicht (Bestellung zur Versendung der Angebotsunterlage unter Angabe einer vollständigen Versandadresse auch per E-Mail an ALBA-Offer@commerzbank.com).</p> <p>Die Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe in der Bundesrepublik Deutschland und die Internetadresse, unter der die Veröffentlichung der Angebotsunterlage abrufbar ist, wurden am 28. Oktober 2024 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Unter der vorgenannten Internetadresse wurde darüber hinaus am</p>

	<p>28. Oktober 2024 eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, eingestellt.</p> <p>Alle nach dem WpÜG erforderlichen Mitteilungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot werden im Internet (auf Deutsch mit unverbindlicher englischer Übersetzung) unter https://alba-kg-offer.com und, soweit nach dem WpÜG erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>
<p>Abwicklung</p>	<p>Die Zahlung des Angebotspreises erfolgt auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream Zug um Zug gegen Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-Aktien (wie in Ziffer 17.2 der Angebotsunterlage definiert) auf das Konto der Zentralen Abwicklungsstelle bei Clearstream mit dem Zweck, den Übergang des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-Aktien auf die Bieterin herbeizuführen.</p> <p>Die Zentrale Abwicklungsstelle wird den Angebotspreis für die Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-Aktien unverzüglich, jedoch spätestens am siebten Bankarbeitstag nach Veröffentlichung des Ergebnisses des Delisting-Erwerbsangebots, an die jeweilige Depotbank überweisen.</p> <p>Mit der Zahlung des Angebotspreises an die jeweilige Depotbank bei Clearstream hat die Bieterin ihre Pflicht zur Zahlung des Angebotspreises erfüllt. Es obliegt den Depotbanken, den Angebotspreis dem jeweiligen ALBA SE-Aktionär, der das Angebot angenommen hat, unverzüglich gutzuschreiben.</p>
<p>Rücktrittsrecht</p>	<p>Den ALBA SE-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, steht ein Rücktrittsrecht wie in Ziffer 18 dieser Angebotsunterlage näher beschrieben ausschließlich im Fall einer Änderung des Angebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG und im Fall eines konkurrierenden Angebots gemäß § 22 Abs. 1 WpÜG zu.</p> <p>In keinem Falle stehen ALBA SE-Aktionären, die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen haben, nach Ablauf der Annahmefrist Rücktrittsrechte zu.</p>

4. GEGENSTAND UND ANGEBOTSGEGENLEISTUNG DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS

Nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Angebotsunterlage bietet die Bieterin hiermit an, alle von der Bieterin nicht unmittelbar gehaltenen ALBA SE-Aktien (ISIN DE0006209901), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der ALBA SE von EUR 2,60 je Stückaktie, gegen Zahlung einer Bargegenleistung in Höhe von insgesamt

EUR 7,94

je ALBA SE-Aktie

("Angebotspreis")

zu kaufen und zu erwerben.

Der Angebotspreis je ALBA SE-Aktie gilt für alle ALBA SE-Aktien und schließt sämtliche im Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere das Dividendenbezugsrecht, ein.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält die Bieterin unmittelbar 9.198.703 ALBA SE-Aktien, was ca. 93,483 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der ALBA SE entspricht.

5. ANNAHMEFRIST

5.1 Dauer der Annahmefrist

Die Frist zur Annahme des Delisting-Erwerbsangebots, einschließlich sämtlicher sich aus dem WpÜG ergebenden Verlängerungen dieser Frist (siehe unter Ziffer 5.2 dieser Angebotsunterlage), wird nachstehend als "**Annahmefrist**" bezeichnet.

Die Annahmefrist beginnt mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am

28. Oktober 2024.

Die Annahmefrist endet, vorbehaltlich einer Verlängerung gem. Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage, am

25. November 2024, 24:00 Uhr

(Ortszeit in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland).

5.2 Verlängerung der Annahmefrist

Nach den Bestimmungen des WpÜG verlängert sich die Frist für die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots unter den nachstehend angeführten Umständen jeweils automatisch wie folgt:

- Die Bieterin kann das Delisting-Erwerbsangebot bis zu einem Arbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist nach Maßgabe von § 21 WpÜG ändern. Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 WpÜG verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen, sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt (§ 21 Abs. 5 WpÜG), also bis zum 9. Dezember 2024, 24:00 Uhr (Ortszeit in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland). Dies gilt auch, falls das geänderte Delisting-Erwerbsangebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird während der Annahmefrist für dieses Angebot von einem Dritten ein konkurrierendes Angebot im Sinne von § 22 Abs. 1 WpÜG ("**Konkurrierendes Angebot**") abgegeben und läuft die Annahmefrist für das vorliegende Angebot vor Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot ab, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für das vorliegende Angebot nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird im Zusammenhang mit dem Angebot nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot eine Hauptversammlung der ALBA SE einberufen, so beträgt die Annahmefrist – unbeschadet der Vorschriften des § 21 Abs. 5 WpÜG und § 22 Abs. 2 WpÜG – gemäß § 16 Abs. 3 WpÜG zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, und würde damit am 6. Januar 2025, 24:00 Uhr (Ortszeit in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland), enden.

Die Bieterin wird jede Verlängerung der Annahmefrist nach Maßgabe von Ziffer 21 dieser Angebotsunterlage veröffentlichen. Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Delisting-Erwerbsangebots oder der Abgabe eines konkurrierenden Angebots wird auf die Erläuterungen in Ziffer 18.1 dieser Angebotsunterlage verwiesen.

5.3 Keine weitere Annahmefrist und kein Andienungsrecht

Es wird keine weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG geben, die es den ALBA SE-Aktionären erlauben würde, das Delisting-Erwerbsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Annahmefrist anzunehmen.

Es wird kein Andienungsrecht gemäß 39c WpÜG geben, das es den Aktionären der ALBA SE, die das Angebot nicht angenommen haben, erlauben würde, das Angebot innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist anzunehmen.

6. BESCHREIBUNG DER BIETERIN UND DER MIT IHR GEMEINSAM HANDELNDEN PERSONEN

6.1 Rechtliche Grundlagen der Bieterin

Die Bieterin ist eine nach deutschem Recht gegründete Kommanditgesellschaft mit Sitz in Berlin, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRA 36525 B und mit eingetragener Geschäftsadresse: Knesebeckstraße 56-58, 10719 Berlin, Bundesrepublik Deutschland.

Der im Gesellschaftsvertrag der Bieterin niedergelegte Unternehmensgegenstand ist die Tätigkeit als Holdinggesellschaft für eine Unternehmensgruppe für die Erbringung von Systemdienstleistungen und das Sammeln, Verwerten, Recyclen, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Sekundärrohstoffen sowie sämtliche damit im wirtschaftlichen Zusammenhang stehende oder diese fördernde Tätigkeiten, begleitende Hilfs- und Nebengeschäfte einschließlich des Betriebs von digitalen Handelsplattformen sowie die Erledigung sonstiger verschiedener Handels- und Dienstleistungsgeschäfte und das Halten und Verwalten von Grundbesitz.

Dabei ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Sie ist insbesondere berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten und Unternehmen oder Gesellschaften zu gründen, zu erwerben, zu pachten oder in sonstiger Weise zu bewirtschaften und zu leiten.

Das Geschäftsjahr der Bieterin ist das Kalenderjahr.

6.2 Gesellschafterstruktur der Bieterin

6.2.1 Persönlich haftende Gesellschafterin

Die persönlich haftende Gesellschafterin der Bieterin ist die ALBA Verwaltungs Public Limited Company mit statutarischem Sitz in Dublin, Irland, registriert im Companies Registration Office in Dublin, Irland, unter der Nummer 643074, und tatsächlichem Verwaltungssitz in Berlin, Zweigniederlassung eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 205289 B. Sie ist am Kapital und am Vermögen der Bieterin nicht beteiligt und hat auch kein Stimmrecht. An der ALBA Verwaltungs Public

Limited Company sind allein Dr. Eric Schweitzer in Höhe von 2 % der Anteile, Patrick Schweitzer in Höhe von 49 % der Anteile und Caroline Schweitzer in Höhe von 49 % der Anteile beteiligt.

6.2.2 Kommanditisten

Kommanditisten der Bieterin sind

- die ALBA Strategy GmbH & Co. KGaA mit Sitz in Berlin, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 132559 B, mit einer Kommanditeinlage (Pflichteinlage) von EUR 4.250.000,00, mit einer im Handelsregister eingetragenen Haftsumme von EUR 1.000.000,00 und mit Stimmrecht,
- Dr. Eric Schweitzer, geschäftsansässig Knesebeckstraße 56-58, 10719 Berlin,
- Patrick Schweitzer, geschäftsansässig Knesebeckstraße 56-58, 10719 Berlin und
- Caroline Schweitzer, geschäftsansässig Knesebeckstraße 56-58, 10719 Berlin,

Dr. Eric Schweitzer, Patrick Schweitzer und Caroline Schweitzer sind jeweils Kommanditist bzw. Kommanditistin ohne Kommanditeinlage (Pflichteinlage), sie sind am Kapital und am Vermögen der Bieterin nicht beteiligt, ihre jeweilige im Handelsregister eingetragene Haftsumme beträgt EUR 100,00, und sie haben ein Stimmrecht, das sie gemäß dem abgeschlossenen Stimmbindungs- und Poolvertrag vom 19. Dezember 2013, zuletzt geändert am 16. Dezember 2022, bei Gesellschafterbeschlüssen einheitlich ausüben.

Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der ALBA Strategy GmbH & Co. KGaA ist die ALBA Strategy GP GmbH mit Sitz in Berlin, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 245985. An der ALBA Strategy GP GmbH sind allein Dr. Eric Schweitzer in Höhe von 2 % der Anteile, Patrick Schweitzer in Höhe von 49 % der Anteile und Caroline Schweitzer in Höhe von 49 % der Anteile beteiligt.

Die Aktien an der ALBA Strategy GmbH & Co. KGaA werden von den folgenden Kommanditaktionären gehalten:

Aktionäre	Anteile & Stimmrechte	%
Dr. Eric Schweitzer	200	2
Caroline Schweitzer	4.900	49
Patrick Schweitzer	4.900	49
Summe	10.000	100

6.3 Organe der Bieterin

6.3.1 Allgemeines

Gemäß Ziffer 6.1 des Gesellschaftsvertrages der Bieterin obliegt ihre Geschäftsführung ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin.

Die persönlich haftende Gesellschafterin, ALBA Verwaltungs Public Limited Company, ist eine nach irischem Recht gegründete Aktiengesellschaft, deren Leitungsorgan ein Vorstand ist.

Mitglieder des Vorstands sind Dr. Robert Arbter (CEO), Thorsten Greb, Krzysztof Gruszczyński, Rainer Kröger und Alessandro Leonetti.

6.3.2 Gesellschafterausschuss der Bieterin

Gemäß Ziffern 6.2 und 6.4 des Gesellschaftsvertrages der Bieterin verfügt die Bieterin über einen Gesellschafterausschuss, dem Zustimmungsvorbehalte betreffend die Entscheidungen der Gesellschafterversammlung der Bieterin sowie betreffend Geschäfte des Vorstands eingeräumt sind, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. Geschäfte des Vorstands, die einer Entscheidung des Gesellschafterausschusses bedürfen, ergeben sich aus einer durch den Gesellschafterausschuss zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand (Ziffer 6.3 des Gesellschaftsvertrages der Bieterin).

Dem Gesellschafterausschuss gehören der von der persönlich haftenden Gesellschafterin bestimmte Vertreter, Dr. Eric Schweitzer mit einer Stimme, sowie die Kommanditisten Dr. Eric Schweitzer, Patrick Schweitzer und Caroline Schweitzer mit jeweils drei Stimmen an (Ziffer 8.1 des Gesellschaftsvertrages der Bieterin).

6.3.3 Beirat der Bieterin

Gemäß Ziffer 9 des Gesellschaftsvertrages der Bieterin verfügt die Bieterin über einen Beirat. Der Beirat wird durch den Gesellschafterausschuss gewählt. Er hat die vorrangige Aufgabe, den Gesellschafterausschuss und die Gesellschafter bei der Wahrnehmung ihrer die Bieterin betreffenden Aufgaben zu beraten. Mitglieder des Beirats sind Dr. Ulrich Nußbaum (Vorsitzender), Karin Arnold, Jan Eder und Harald Mährle.

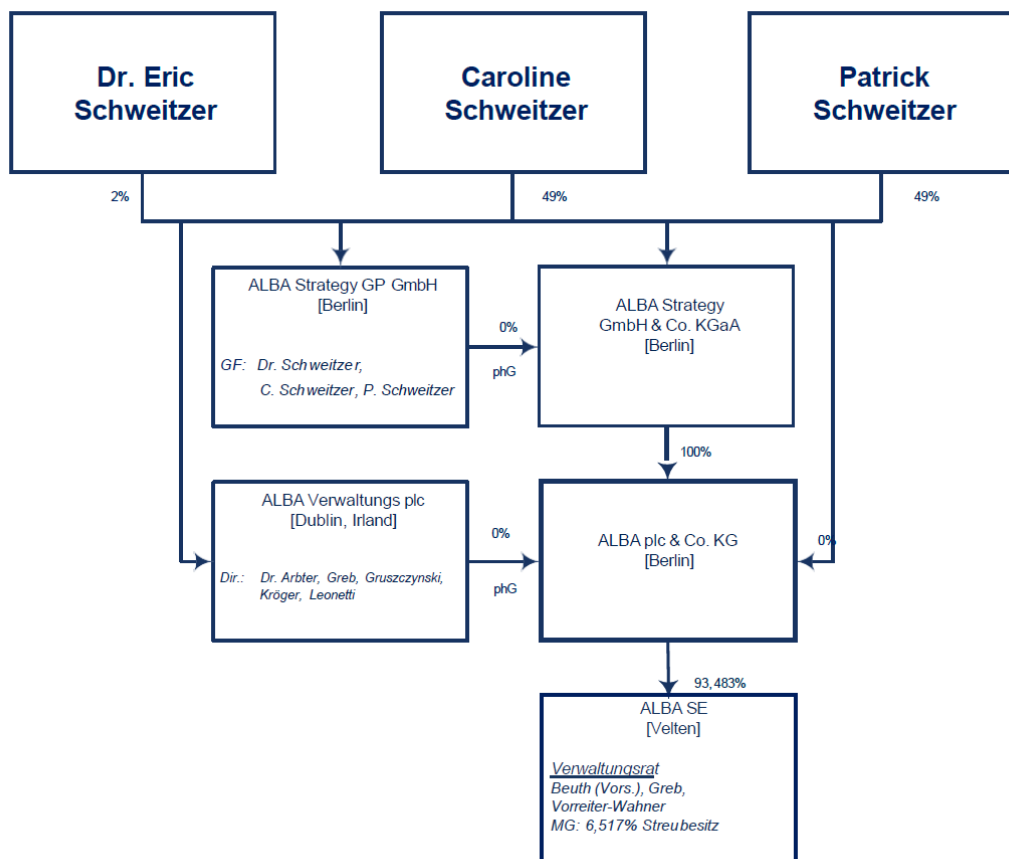
6.4 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG

Aufgrund der in Ziffer 6.2 dargestellten Gesellschafterstruktur sind

- Dr. Eric Schweitzer, geschäftsansässig Knesebeckstraße 56-58, 10719 Berlin,
- Patrick Schweitzer, geschäftsansässig Knesebeckstraße 56-58, 10719 Berlin,
- Caroline Schweitzer, geschäftsansässig Knesebeckstraße 56-58, 10719 Berlin,

- ALBA Strategy GmbH & Co. KGaA mit Sitz in Berlin,
- ALBA Strategy GP GmbH mit Sitz in Berlin und
- ALBA Verwaltungs Public Limited Company mit statutarischem Sitz in Dublin, Irland,

(gemeinsam "**Bieterin-Gesellschafter**") gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen im Sinne von § 2 Absatz 5 Satz 3 WpÜG. Die zwischen der Bieterin, den Bieterin-Gesellschaftern und der Zielgesellschaft bestehenden Beteiligungsverhältnisse sind auch aus der folgenden Grafik ersichtlich:



Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG zählen weiterhin die in **Anlage 1Teil I** aufgeführten Tochterunternehmen der Bieterin und der Bieterin-Gesellschafter (gemeinsam mit der Bieterin, die "**ALBA-Gruppe**") zu den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen. Die Zielgesellschaft und ihre Tochterunternehmen ("**Zielgesellschaft-Tochterunternehmen**"), die separat in **Anlage 1Teil II** aufgeführt sind, gelten ebenfalls als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Darüber hinaus gibt es zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

6.5 Gegenwärtig von der Bieterin und den gemeinsam mit der Bieterin handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen gehaltene ALBA SE-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten

Die Bieterin hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar 9.198.703 ALBA SE-Aktien, entsprechend rund 93,483 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft. Die 9.198.703 ALBA SE-Aktien wurden zuletzt von der ehemals 100 %-igen Tochtergesellschaft der Bieterin, ALBA Europe Holding plc & Co. KG, Berlin, gehalten und sind am 6. April 2024 im Zuge ihrer Aufwärts-Verschmelzung ("**Verschmelzung**") im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge auf die Bieterin übergegangen.

Die Stimmrechte aus den 9.198.703 ALBA SE-Aktien sind gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG Dr. Eric Schweitzer, Patrick Schweitzer und Caroline Schweitzer über die Bieterin, die ALBA Verwaltungs Public Limited Company, die ALBA Strategy GmbH & Co. KGaA und die ALBA Strategy GP GmbH, sowie gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG jeweils den vorgenannten Gesellschaften zuzurechnen.

Darüber hinaus halten die Bieterin, die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder ALBA SE-Aktien noch sind ihnen darüber hinaus Stimmrechte aus ALBA SE-Aktien gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen.

Die Bieterin, die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen halten weder mittelbar noch unmittelbar Instrumente in Bezug auf Stimmrechte an der Zielgesellschaft, die gemäß §§ 38, 39 WpHG mitzuteilen wären.

7. ANGABEN ZU WERTPAPIERGESCHÄFTEN

7.1 Vorerwerbe

Mit Ausnahme der Verschmelzung (siehe dazu auch Ziffer 6.5 dieser Angebotsunterlage), die ohne Erbringung einer Gegenleistung erfolgte, haben in den sechs Monaten vor dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG bis zum Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, d.h. dem 28. Oktober 2024, weder die Bieterin noch mit der Bieterin im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen außerhalb des Delisting-Erwerbsangebots börslich oder außerbörslich, unmittelbar oder mittelbar ALBA SE-Aktien erworben, noch wurden von diesen entsprechende Erwerbsvereinbarungen abgeschlossen, auf Grund derer die Übereignung von ALBA SE-Aktien verlangt werden kann.

7.2 Mögliche künftige Erwerbe von ALBA SE-Aktien

Die Bieterin und/oder mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG dürfen bis zum Ablauf der Annahmefrist ALBA SE-Aktien außerhalb des Angebots börslich oder außerbörslich, unmittelbar oder mittelbar erwerben oder Erwerbsvereinbarungen über ALBA SE-Aktien abschließen, vorausgesetzt, dass solche Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen im Einklang mit den anwendbaren deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Deutschen Übernahmerecht und den anwendbaren Vorschriften des U.S. Exchange Act erfolgen. Informationen über solche Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen werden nach Maßgabe anwendbarer Vorschriften sowie in einer unverbindlichen englischen Übersetzung unter <https://alba-kg-offer.com> veröffentlicht.

8. BESCHREIBUNG DER ZIELGESELLSCHAFT

8.1 Rechtliche Grundlagen der Zielgesellschaft

Die Zielgesellschaft ist eine Europäische Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Velten, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Neuruppin unter HRB 14778 NP und mit eingetragener Geschäftsadresse: Franz-Josef-Schweitzer-Platz 1, 16727 Velten, Bundesrepublik Deutschland.

Der in § 3 der Satzung der Zielgesellschaft niedergelegte Unternehmensgegenstand ist die Leitung der mit der Gesellschaft verbundenen Tochter- und Beteiligungsunternehmen sowie des Weiteren die Gründung, der Erwerb und die Veräußerung sowie das Halten von Unternehmen und Beteiligungen, die Errichtung von Zweigniederlassungen und das Eingehen von Kooperationen und Joint Ventures jedweder Art sowie die Übernahme von Geschäftsführungstätigkeiten und die Erbringung von Dienstleistungen für und/oder mit Unternehmen, die insbesondere die nachstehend genannten Tätigkeiten in den nachfolgend bezeichneten Geschäftsfeldern durchführen. Die Gesellschaft kann dabei in den nachfolgend bezeichneten Geschäftsfeldern innerhalb wie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland selbst oder durch andere Unternehmen zur Erreichung des Unternehmenszwecks tätig werden. Die Geschäftsfelder der Gesellschaft oder von verbundenen Unternehmen können insbesondere auf folgenden Gebieten bestehen:

- Erfassung, Aufbereitung, Vermarktung und Wiederverwertung von sowie der Handel mit Metallen, Papier, Holz, Kunststoffen und Sekundärrohstoffen jedweder Art;
- die Konzeptionierung und Realisierung von Erfassungs- und Rückholssystemen jeder Art für gebrauchte Erzeugnisse und sonstige Sekundärrohstoffe;

- der internationale Handel mit Sekundärrohstoffen sowie die Durchführung artverwandter Geschäfte, jeweils mit allen Dienstleistungen und Durchführungsgeschäften, einschließlich des Betriebs von Anlagen, die mit der Betätigung in den vorgenannten Geschäftsfeldern zusammenhängen.

Die Zielgesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gegenstand des Unternehmens der Zielgesellschaft unmittelbar zu dienen geeignet sind.

Das Geschäftsjahr der Zielgesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

Die Aktien der Zielgesellschaft sind unter der ISIN DE0006209901 und dem Börsenkürzel ABA zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (*General Standard*) sowie zum Handel im regulierten Markt der Börse Düsseldorf zugelassen. Allerdings wurde auf Antrag der ALBA SE die Zulassung der ALBA SE-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Börse Düsseldorf von der Geschäftsführung der Börse Düsseldorf mit Wirkung zum Ablauf des 8. November 2024 widerrufen (siehe dazu auch unter Ziffer 1.1 dieser Angebotsunterlage). Des Weiteren werden die ALBA SE-Aktien an den deutschen Wertpapierbörsen Berlin, Stuttgart, Hamburg und München im Freiverkehr sowie über Quotrix (dem elektronischen Handelssystem der Börse Düsseldorf), gettex (dem elektronischen Handelssystem der Börse München), Tradegate, Lang & Schwarz Exchange und Lang & Schwarz Systematic Internaliser gehandelt.

8.2 Kapitalstruktur der Zielgesellschaft

8.2.1 Grundkapital

Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 25.584.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzig Millionen fünfhundertvierundachtzigtausend). Es ist eingeteilt in 9.840.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 2,60.

8.2.2 Eigene Aktien

Der Verwaltungsrat wurde von der Hauptversammlung vom 25. Juni 2020 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG für die Dauer von fünf Jahren, also bis zum 25. Juni 2025, ermächtigt, eigene Aktien mit einem höchstens auf diese Aktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 2.558.400,00 zu erwerben. Das sind 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Hauptversammlung vom 25. Juni 2020 in Höhe von EUR 25.584.000,00. Die erworbenen Aktien dürfen – zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind – zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.

Nach Auskunft der ALBA SE hat die ALBA SE keinen Gebrauch von dieser Ermächtigung gemacht und hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage keine eigenen Aktien.

8.3 Angaben zur Geschäftstätigkeit der ALBA SE-Gruppe

Die Zielgesellschaft leitet eine Gruppe von national und international tätigen Unternehmen, die im Stahl- und Metallrecycling tätig sind und nach eigener Auffassung zu den führenden Aufbereitern in der Bundesrepublik Deutschland gehören. Die Unternehmen der ALBA SE-Gruppe betreiben die Erfassung, Aufbereitung und Vermarktung sowie den Handel von Metallen jedweder Art, insbesondere von Stahl- und Metallschrott. Zur ALBA SE-Gruppe gehören sowohl operativ tätige Unternehmen als auch Stahl- und Metallrecycling- beziehungsweise Handelsstandorte als wesentliche Zweigniederlassungen.

Die operativ tätigen Unternehmen der ALBA SE-Gruppe erfassen laut Geschäftsbericht 2023 Alt- und Neuschrotte, bereiten diese auf und versorgen Stahlwerke, Gießereien und Metallhütten mit Eisen- und Nichteisen-Metallen. Die Aufbereitung von Produktions-, Gewerbe- und Konsumschrott zu hochwertigem Shredder-, Scheren- und Paketierschrott für den Handel erfolgt in industriellen Anlagen und mit modernen Trenntechniken. Die ALBA SE-Gruppe verfügt über ein Netz von 19 Stahl- und Metallrecycling- beziehungsweise Handelsstandorten sowie 5 Standorten für das Abbruchgeschäft. Die wesentlichen Zweigniederlassungen sind die Standorte der ALBA Metall Nord GmbH in Wilhelmshaven, Rostock, Berlin-Spandau und Hoppegarten.

Die Zielgesellschaft beschäftigt selbst keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ("**Arbeitnehmer**"). In der ALBA SE-Gruppe waren im Geschäftsjahr 2023 durchschnittlich 391,8 (FTE) Arbeitnehmer angestellt, davon 137,4 (FTE) Angestellte und 254,4 (FTE) gewerbliche Arbeitnehmer.

8.4 Organe der Gesellschaft

Die Zielgesellschaft hat eine monistische Unternehmensführungs- und Kontrollstruktur, deren Organe der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung sind. Im monistischen System ist der Verwaltungsrat das zentrale Organ der Gesellschaft. Laut § 8 der Satzung der Zielgesellschaft besteht ihr Verwaltungsrat aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung bestellt werden. Er leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung.

Der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind:

- Dirk Beuth, Vorsitzender des Verwaltungsrats,
- Michaela Vorreiter-Wahner, stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats sowie
- Thorsten Greb.

Der Verwaltungsrat bestellt zudem einen oder mehrere "**Geschäftsführende Direktoren**" (§ 13 Abs. 1 der Satzung der Zielgesellschaft). Die Geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, indem sie die Grundlinien und Vorgaben umsetzen, die der Verwaltungsrat aufstellt. Geschäftsführende Direktoren können dabei jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrats abberufen werden. Mitglieder des Verwaltungsrats können zu Geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nichtgeschäftsführenden Mitgliedern besteht (§ 13 Abs. 2 der Satzung der Zielgesellschaft).

Thorsten Greb ist der zurzeit einzige Geschäftsführende Direktor der Zielgesellschaft sowie Mitglied des Verwaltungsrats.

8.5 Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft

Die Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft setzt sich auf Basis öffentlich zugänglicher Informationen wie folgt zusammen:

Aktionäre	Gehaltene Aktien	Beteiligungsquote	Stimmrechtsquote
ALBA plc & Co. KG ^{1 2}	9.198.703	93,483 %	93,483 %
Streubesitz	641.297	6,517 %	6,517 %
Summe	9.840.000	100,00 %	100,00 %

¹ Die zuletzt von der ALBA Europe Holding plc & Co. KG, Berlin, an der ALBA SE gehaltenen 9.198.703 Aktien (rund 93,483 % des Grundkapitals der ALBA SE) sind am 6. April 2024 im Zuge der Verschmelzung der ALBA Europe Holding plc & Co. KG auf die ALBA plc & Co. KG, Berlin, zuvor firmierend als ALBA Group plc & Co. KG, übergegangen.

² Die Stimmrechte aus den 9.198.703 Aktien der ALBA SE sind gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG Dr. Eric Schweitzer, Patrick Schweitzer und Caroline Schweitzer über die ALBA plc & Co. KG, Berlin, die ALBA Group Verwaltungs plc, Dublin, die ALBA Strategy GmbH & Co. KGaA, Berlin, und die ALBA Strategy GP GmbH, Berlin, sowie gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG jeweils den vorgenannten Gesellschaften zuzurechnen.

Nach öffentlich zugänglichen Informationen und den Angaben der Zielgesellschaft halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage außer der Bietlerin keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen 3% oder mehr der Stimmrechte an der ALBA SE (vgl. die Stimmrechtsmitteilung der ALBA SE vom 09.04.2024 unter der Internetadresse <https://www.presstext.com/news/na-20240409024.html> mit dem Titel „ALBA SE: Veröffentlichung nach § 40 Abs. 1 WpHG“).

8.6 Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen

Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG sind die Bieterin und die (in Ziffer 6.4 dieser Angebotsunterlage genannten) mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen (mit Ausnahme der Zielgesellschaft selbst sowie der in **Anlage 1Teil II** aufgeführten Zielgesellschaft-Tochterunternehmen) als gemeinsam mit der Zielgesellschaft handelnde Personen anzusehen. Bei den in **Anlage 1Teil II** aufgeführten Gesellschaften handelt es sich um Tochterunternehmen der Zielgesellschaft, die daher gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als untereinander und mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen gelten. Darüber hinaus gibt es keine weiteren Personen, die gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG als mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen gelten.

8.7 Angaben zu der begründeten Stellungnahme des Verwaltungsrats der ALBA SE

Gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG ist der Verwaltungsrat der ALBA SE verpflichtet, eine begründete Stellungnahme zu diesem Angebot und allen Änderungen dieses Angebots abzugeben (vgl. zur begründeten Stellungnahme auch Ziffer 11.3 dieser Angebotsunterlage). Der Verwaltungsrat der ALBA SE muss diese Stellungnahme unverzüglich nach Übermittlung dieser Angebotsunterlage und deren Änderungen durch die Bieterin veröffentlichen.

9. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNG UND VERFAHREN

Die BaFin hat die Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die Bieterin am 28. Oktober 2024 gestattet. Der Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots bedarf keiner weiteren behördlichen Genehmigung oder Ermächtigung oder eines weiteren behördlichen Verfahrens.

10. KEINE ANGEBOTSBEDINGUNG

Das Delisting-Erwerbsangebot ist ein öffentliches Delisting-Erwerbsangebot gemäß § 39 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG. § 39 Absatz 3 Satz 1 BörsG sieht vor, dass das Delisting-Erwerbsangebot nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden darf. Es gibt daher bei dem Angebot zum Beispiel keine Mindestannahmeschwelle und das Angebot wird unabhängig davon vollzogen, wie viele ALBA SE-Aktionäre das Angebot annehmen. Die Vereinbarungen, die zwischen der Bieterin und den annehmenden ALBA SE-Aktionären durch ihre Annahme des Angebots abgeschlossen werden, unterliegen daher keinen Angebotsbedingungen.

11. HINTERGRUND DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS

11.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Erwerbsangebots in Kombination mit dem Delisting

Die Bieterin ist davon überzeugt, dass das geplante Delisting der ALBA SE-Aktien sowie die beabsichtigte sofortige Einstellung sämtlicher Einbeziehungen der ALBA SE-Aktien in allen organisierten Handelsplattformen (einschließlich dem Freiverkehr) im Interesse der ALBA SE und der ALBA SE-Aktionäre liegt. Die Bieterin ist davon überzeugt, dass die Börsennotierung für die Zielgesellschaft mittlerweile mehr Nachteile als Vorteile hat.

Die Bieterin hält unmittelbar 93,483 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft. Die Bieterin ist der Auffassung, dass als Folge der Beteiligungsstruktur der öffentliche Kapitalmarkt keine sinnvolle Finanzierungsoption für die ALBA SE mehr darstellt.

Die Bieterin ist des Weiteren der Ansicht, dass die ALBA SE für die Zukunft als nicht börsennotiertes Unternehmen besser positioniert ist. Als solches kann die ALBA SE bei langfristigen strategischen Entscheidungen unabhängig von Stimmungen am Kapitalmarkt einen längerfristigen Ansatz verfolgen. So werden durch das Delisting Anforderungen an die interne und externe Kommunikation der Zielgesellschaft erleichtert. Außerdem verringert sich durch das Delisting die Komplexität der Verwaltung der ALBA SE und der anwendbaren Rechtsvorschriften, wodurch Verwaltungskosten verringert werden können. Die Börsennotierung im regulierten Markt verursacht erhebliche Notierungskosten und erfordert von der Zielgesellschaft die Einhaltung umfangreicher zusätzlicher Folge- und Berichtspflichten. Nach Einschätzung der Bieterin können durch das Delisting externe Kosten (u.a. für die Organisation der ordentlichen Hauptversammlung, die Berichterstattung und die Kapitalmarkt-Compliance) in einer Größenordnung von etwa TEUR 400 bis 500 pro Jahr eingespart werden. Infolge des Delisting entfällt für die ALBA SE das Erfordernis der Einführung der neuen vollumfänglichen Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Bieterin schätzt die damit für die ALBA SE verbundenen Einsparungen auf rund TEUR 800 im Jahr 2025. Zusätzlich geht die Bieterin von Einsparungen interner Kosten bei der Zielgesellschaft für die Einhaltung kapitalmarktrechtlicher Pflichten aus, die aufgrund des Delisting entfallen.

Schließlich würde ein Delisting Wettbewerbsnachteile verringern, die dadurch entstehen, dass die Zielgesellschaft als börsennotiertes Unternehmen mehr Informationen veröffentlicht als ihre Wettbewerber. Gleichzeitig würde das Delisting die unternehmerische und strategische Flexibilität der ALBA SE erhöhen. Dabei ist die Bieterin der Ansicht, dass ein Delisting keine negativen Auswirkungen auf das Ansehen der ALBA SE als Arbeitgeberin hätte.

Darüber hinaus bietet das Delisting-Erwerbsangebot allen verbleibenden ALBA SE-Aktionären eine sofortige und von der Liquidität der ALBA SE-Aktie unabhängige Desinvestitionsmöglichkeit zu einem den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Preis.

Die unter Ziffer 14.1 aufgeführten Transaktionskosten einschließlich der bei einer Vereinbarung von 95 % der ALBA SE-Aktien anfallenden Steuern sind in diesen Betrachtungen bereits berücksichtigt. Die infolge des Delisting angestrebten Vorteile werden insofern als überwiegend angesehen.

11.2 Voraussetzungen eines Delisting

Um das Delisting der ALBA SE-Aktien durchzuführen, muss der Geschäftsführende Direktor der ALBA SE den Widerruf der Zulassung aller ALBA SE-Aktien zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 BörsG beantragen.

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG ist ein Widerruf der Zulassung von Aktien zum Handel in einem regulierten Markt nur dann rechtlich zulässig, wenn zugleich ein Delisting-Erwerbsangebot nach dem WpÜG und § 39 Abs. 3 BörsG an sämtliche Aktionäre der Gesellschaft veröffentlicht wird. Ohne das Delisting-Erwerbsangebot könnte der Geschäftsführende Direktor der ALBA SE das Delisting nicht beantragen.

11.3 Delisting-Vereinbarung

Am 25. September 2024 haben die Bieterin und die Zielgesellschaft eine Vereinbarung ("**Delisting-Vereinbarung**") geschlossen, in der die Bieterin und die Zielgesellschaft ihr gegenseitiges Verständnis über den oben beschriebenen Hintergrund des Delisting festgehalten und sich auf den zeitlichen Ablauf und bestimmte Bedingungen des Delisting verständigt haben.

Der Verwaltungsrat und der Geschäftsführende Direktor der Zielgesellschaft haben sich in der Delisting-Vereinbarung verpflichtet, vorbehaltlich der Erfüllung der Vorbehaltsbedingungen und im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten nach deutschem Recht, ein Delisting zu unterstützen und keine Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, das Delisting zu verhindern oder zu verzögern.

Vor diesem Hintergrund wird die Zielgesellschaft – nach Veröffentlichung dieses Delisting-Erwerbsangebots – den Delisting-Antrag (wie in Ziffer 1.1 dieser Angebotsunterlage definiert) stellen. Das Delisting gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG wird nicht vor Ablauf der Annahmefrist wirksam werden. Der genaue Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Delisting hängt von der Entscheidung der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse ab.

Die Zielgesellschaft hat außerdem – bereits unmittelbar nach Abschluss der Delisting-Vereinbarung – einen Antrag gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 a) BörsG bei der Geschäftsführung der Börse Düsseldorf auf frühestmöglichem Widerruf der Zulassung sämtlicher ALBA SE-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Börse Düsseldorf gestellt. Die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf hat der ALBA SE mit Schreiben vom 10. Oktober 2024, das der ALBA SE am 15. Oktober 2024 zugegangen ist, mitgeteilt, dass ihrem Antrag stattgegeben wurde und dass der Widerruf der Zulassung sämtlicher ALBA SE-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Börse Düsseldorf mit Ablauf des 8. November 2024 wirksam werden wird.

Darüber hinaus wird die ALBA SE nach Einreichung des Delisting-Antrags keine Zulassung der ALBA SE-Aktien im regulierten Markt einer Wertpapierbörse beantragen oder Maßnahmen ergreifen, um die Einbeziehung der ALBA SE-Aktien im Freiverkehr einer Wertpapierbörse und eines anderen multilateralen Handelssystems MTF ("MTF") im Sinne der MMVO herbeizuführen oder zu unterstützen.

Gemäß der Delisting-Vereinbarung wird der Verwaltungsrat der ALBA SE in seiner begründeten Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG das Delisting befürworten.

Die Delisting-Vereinbarung hat eine Vertragslaufzeit bis zum 31. Dezember 2025 und sieht übliche Kündigungsrechte vor.

11.4 Delisting

Die Bieterin hat die Absicht, gemeinsam mit der ALBA SE ein Delisting der ALBA SE-Aktien herbeizuführen.

Die Bieterin hat das Delisting-Erwerbsangebot veröffentlicht, um die Voraussetzungen für ein Delisting gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG zu erfüllen.

Der Verwaltungsrat der ALBA SE hat sich, vorbehaltlich der Erfüllung der Vorbehaltsbedingungen und im Rahmen seiner gesetzlichen Pflichten nach deutschem Recht, verpflichtet, das Delisting nach Maßgabe der Delisting-Vereinbarung zu unterstützen und keine Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, das Delisting zu verhindern oder zu verzögern. Die Delisting-Vereinbarung sieht vor, dass der Delisting-Antrag spätestens sieben Kalendertage nach Ablauf der Annahmefrist für das Delisting-Erwerbsangebot gestellt wird. Die Bieterin erwartet, dass der Geschäftsführende Direktor der ALBA SE den Delisting-Antrag rechtzeitig stellen wird.

Sofern die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse dem Delisting-Antrag entspricht, wird sie die Zulassung der ALBA SE-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen.

Gemäß § 46 Abs. 3 der BörsO FWB wird der Widerruf der Zulassung zum Handel gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG innerhalb von drei Börsentagen nach dessen Veröffentlichung wirksam. Das Delisting wird nicht vor Ablauf der Annahmefrist

wirksam werden. Der genaue Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Delisting hängt von der Entscheidung der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse ab.

ALBA SE-Aktien, die während der Annahmefrist nicht angedient wurden, können bis zum Wirksamwerden der jeweiligen Widerrufsentscheidung unter der ISIN DE0006209901 im regulierten Markt der Börse Düsseldorf bzw. der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden.

Das Delisting wird insbesondere die folgenden Auswirkungen für die ALBA SE-Aktien und die ALBA SE-Aktionäre haben:

- a) Im Falle des Delisting endet der Handel der ALBA SE-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse. Aufgrund des Widerrufs der Zulassung sämtlicher ALBA SE-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Börse Düsseldorf durch die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf endet der Handel der ALBA SE-Aktien im regulierten Markt der Börse Düsseldorf mit Ablauf des 8. November 2024. Die ALBA SE-Aktien sind dann nicht mehr zum Handel in einem weiteren regulierten Markt innerhalb Deutschlands oder der Europäischen Union und/oder des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen. Die ALBA SE-Aktionäre werden nach dem Delisting insgesamt keinen Zugang mehr zu einem regulierten Markt für die ALBA SE-Aktien haben, was (i) zu Einschränkungen der Handelbarkeit der ALBA SE-Aktien führen kann und (ii) zu Kursverlusten der ALBA SE-Aktien führen kann.
- b) In der Delisting-Vereinbarung hat sich die ALBA SE dazu verpflichtet, keine Maßnahmen zu treffen oder unter ihren Einflussmöglichkeiten zu dulden, die nach Ablauf der Annahmefrist zu einer Aufrechterhaltung der Börsennotierung führen oder nach Durchführung des Delisting zu einer erneuten Börsennotierung führen können. Des Weiteren wird die Gesellschaft keine Maßnahmen treffen oder unterstützen, die zu einer Einbeziehung der ALBA SE-Aktien in den Börsenhandel im Freiverkehr oder einem MTF im Sinne der MMVO führen können. Selbst in einem Szenario, in dem die ALBA SE-Aktien an bestimmten organisierten Handelsplattformen weiter gehandelt würden, werden die Handelsvolumina in ALBA SE-Aktien wahrscheinlich deutlich abnehmen und keine normalen Handelsaktivitäten mehr zulassen.
- c) Nach Vollzug des Delisting werden bestimmte rechtliche Vorschriften, insbesondere einige Transparenz- und Veröffentlichungsvorschriften keine Anwendung mehr auf die ALBA SE, die ALBA SE-Aktionäre und die ALBA SE-Aktien finden, einschließlich unter anderem der Vorschriften zur Veröffentlichung und Einreichung von Finanzberichten im Unternehmensregister einschließlich der Pflicht zur Aufstellung, Veröffentlichung und Einreichung von

Jahres- und Halbjahresfinanzberichten gemäß §§ 114 ff. WpHG sowie der Vorschriften bezüglich der Überwachung von Unternehmensabschlüssen gemäß §§ 106 ff. WpHG. Darüber hinaus wird der Handel mit ALBA SE-Aktien nicht mehr von zahlreichen Transparenz- und Handelsvorschriften profitieren, insbesondere §§ 33 ff. (Stimmrechtemitteilungen von Aktionären) und 48 ff. (Verpflichtungen von börsennotierten Unternehmen gegenüber ihren Gesellschaftern) WpHG, Artikel 17 (Ad-hoc-Publizität), Artikel 18 (Insiderlisten) und Artikel 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) MMVO sowie bestimmte Vorschriften der BörsO FWB sowie der Börsenordnung der Börse Düsseldorf. Dies hat eine deutlich geringere Transparenz und ein geringeres Schutzniveau für ALBA SE-Aktionäre zur Folge.

- d) Nach Vollzug des Delisting wird der Deutsche Corporate-Governance-Kodex nicht mehr auf die ALBA SE anwendbar sein. Die ALBA SE wird dementsprechend nicht mehr verpflichtet sein, die Anwendung der Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate-Governance-Kodex in Betracht zu ziehen oder eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abzugeben.

12. ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER MIT DER BIETERIN GEMEINSAM HANDELNDEN PERSONEN

Weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen haben im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage Absichten im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 WpÜG, die von den in Ziffern 12.1 bis 12.8 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Absichten abweichen oder über diese hinausgehen.

12.1 Künftige Geschäftstätigkeit der ALBA SE

Die Bieterin ist bereits Mehrheitsaktionärin der Zielgesellschaft. Sie ist der Auffassung, dass die Zielgesellschaft eine grundsätzlich erfolversprechende Geschäftsstrategie verfolgt. Die Bieterin hat zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine Absichten, die auf eine Änderung der Geschäftstätigkeit infolge des Delisting gerichtet sind oder sich auf die Geschäftsstrategie der Zielgesellschaft wesentlich auswirken könnten. Es ist beabsichtigt, dass die ALBA SE und ihre Tochterunternehmen zukünftig weiterhin eigenständig unter dem Dach der Bieterin geführt werden. Die Bieterin beabsichtigt nicht, die Geschäftstätigkeit der ALBA SE aufgrund des Vollzugs des Delisting zu ändern.

12.2 Sitz der ALBA SE, Standorte wesentlicher Unternehmensteile

Die Bieterin beabsichtigt nicht, in Folge des Delisting den Sitz der Zielgesellschaft an einen anderen Standort zu verlegen und hat keine Absicht, den Standort wesentlicher Unternehmensteile der ALBA SE zu verlegen oder zu schließen.

12.3 Vermögensverwendung und künftige Verpflichtungen der Zielgesellschaft

Die Bieterin hat keine Absichten im Hinblick auf die Vermögenswerte der ALBA SE oder die Begründung zukünftiger Verpflichtungen.

12.4 Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen der Zielgesellschaft

Hinsichtlich der Arbeitnehmer der ALBA SE sowie der Tochterunternehmen der ALBA SE beabsichtigt die Bieterin keine Änderungen. Auch hinsichtlich ihrer Beschäftigungsbedingungen beabsichtigt die Bieterin keine wesentlichen Änderungen. Die Bieterin schätzt das Know-how und die Erfahrungen der Mitarbeiter der ALBA SE-Gruppe sehr und beabsichtigt, dass sich für die Arbeitnehmer der ALBA SE-Gruppe auch nach der Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots unverändert attraktive berufliche Perspektiven ergeben.

Auch hinsichtlich der Arbeitnehmervertretungen innerhalb der ALBA SE und ihrer Tochterunternehmen beabsichtigt die Bieterin keine Veränderungen.

12.5 Mitglieder des Verwaltungsrats und Geschäftsführender Direktor der Zielgesellschaft

Die Zielgesellschaft ist eine Europäische Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit monistischem Leitungssystem, bei dem der Verwaltungsrat das zentrale Organ ist.

Die Bieterin hat nicht die Absicht die Zusammensetzung des Verwaltungsrats zu ändern oder den Geschäftsführenden Direktor auszuwechseln oder eine solche Änderung einzuleiten. Die Bieterin hat ebenfalls nicht die Absicht, Maßnahmen einzuleiten, die auf die Abberufung der aktuellen Verwaltungsratsmitglieder oder des Geschäftsführenden Direktors sowie die Beendigung der entsprechenden Anstellungsverträge abzielen, und hat auch nicht die Absicht, derartige Maßnahmen auf sonstige Weise zu unterstützen.

Die Bieterin beabsichtigt, dass der Verwaltungsrat die ALBA SE weiterhin unabhängig und in eigener Verantwortung führt.

12.6 Mögliche gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen

Die Bieterin hat zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage nicht die Absicht, gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen in Bezug auf die ALBA SE vorzunehmen:

Die Bieterin beabsichtigt nicht, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gem. § 291 AktG mit der ALBA SE abzuschließen und die Bieterin ist auch nicht aufgrund sonstiger Vereinbarungen zum Abschluss eines solchen Vertrags verpflichtet. Zudem ist die Bieterin weder rechtlich noch operativ verpflichtet, einen solchen Vertrag abzuschließen, ungeachtet dessen, dass sie bereits die erforderliche Mehrheit

in der Hauptversammlung der ALBA SE hat. Insbesondere wird vom Verwaltungsrat der ALBA SE erwartet, dass dieser die ALBA SE weiterhin unabhängig führt.

Die Bieterin hat keine Absicht, eine Übertragung der von den verbleibenden ALBA SE-Aktionären gehaltenen ALBA SE-Aktien auf die Bieterin im Wege eines sogenannten „umwandlungsrechtlichen Squeeze-out“ gemäß § 62 Abs. 5 Umwandlungsgesetz ("**UmwG**"), noch einen sogenannten „aktienrechtlichen Squeeze-out“ gemäß §§ 327a ff. AktG durchzuführen. Die Voraussetzungen für einen Squeeze-out sind unter Ziffer 16.4 dieser Angebotsunterlage näher beschrieben.

12.7 Dividendenpolitik

Die Bieterin hat keine Absicht, das zuletzt in der Mitteilung gemäß Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) 596/2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung – MAR) vom 24. April 2013 kommunizierte geplante Vorgehen des Verwaltungsrats der ALBA SE im Hinblick auf die Dividendenpolitik für die Geschäftsjahre ab 2023 für Dividendenausschüttungen zukünftig zu ändern. Demnach hält der Verwaltungsrat an der bisherigen starren Orientierung der Dividende an der Gewinnentwicklung nicht mehr fest, sondern berücksichtigt für den Gewinnverwendungsvorschlag an die Hauptversammlung auch weitere Kriterien wie (unter anderem) die im abgelaufenen Geschäftsjahr erzielten Cashflows sowie die erwartete kurz- und mittelfristige Geschäftsentwicklung.

12.8 Absichten in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin

Die Bieterin verfolgt mit dem Delisting-Erwerbsangebot keine Absichten im Hinblick auf sich selbst. Insbesondere hat die Bieterin, soweit sie vom Delisting-Erwerbsangebot betroffen ist – mit Ausnahme der in Ziffer 15 der Angebotsunterlage erläuterten erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Delisting-Erwerbsangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin –, nicht die Absicht, im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot Veränderungen oder Maßnahmen vorzunehmen im Hinblick auf (i) den Gesellschaftszweck, (ii) das zukünftige operative Geschäft, (iii) den Sitz oder den Standort von wesentlichen Unternehmensteilen, (iv) die Verwendung des Vermögens, (v) künftige Verpflichtungen, (vi) die Arbeitnehmer, deren Vertretungen oder Beschäftigungsbedingungen oder (vii) die Mitglieder der Organe.

13. ERLÄUTERUNG DER ANGEMESSENHEIT DES ANGEBOTSPREISES

Gemäß § 39 Absatz 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Absätze 1, 2 und 7 WpÜG sowie §§ 3 bis 5 WpÜG-AngebotsVO muss die Bieterin den ALBA SE-Aktionären eine angemessene Gegenleistung in Euro für deren ALBA SE-Aktien anbieten.

13.1 Gesetzlicher Mindestpreis

Der den ALBA SE-Aktionären als Gegenleistung für ihre ALBA SE-Aktien anzubietende Mindestpreis, muss danach dem höheren der beiden in Ziffer 13.1.1 und Ziffer 13.1.2 der Angebotsunterlage dargestellten Werte entsprechen ("**Mindestpreis**").

13.1.1 Berücksichtigung von Vorerwerben

Gemäß § 39 Absatz 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Absätze 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 4 WpÜG-AngebotsVO muss der Angebotspreis mindestens dem Wert der höchsten von dem Bieter, einer mit ihm gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Absatz 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von ALBA SE-Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (d.h. dem 28. Oktober 2024) entsprechen.

In diesem Zeitraum haben weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen börslich oder außerbörslich, unmittelbar oder mittelbar ALBA SE-Aktien erworben, noch wurden von diesen entsprechende Erwerbsvereinbarungen abgeschlossen, auf Grund derer die Übereignung von ALBA SE-Aktien verlangt werden kann.

13.1.2 Berücksichtigung inländischer Börsenkurse

Gemäß § 39 Absatz 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Absätze 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 5 WpÜG-AngebotsVO muss der Angebotspreis mindestens dem volumengewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der ALBA SE-Aktie während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 WpÜG entsprechen ("**Sechs-Monats-Durchschnittskurs**"). Die Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots erfolgte am 25. September 2024. Der Sechs-Monats-Durchschnittskurs, den die BaFin mit Schreiben vom 2. Oktober 2024 für den Stichtag 24. September 2024 mitgeteilt hat, beträgt EUR 7,62 je ALBA SE-Aktie.

13.2 Angebotspreis

Als Angebotspreis bietet die Bieterin den ALBA SE-Aktionären eine Gegenleistung für den Kauf ihrer ALBA SE-Aktien in Höhe von EUR 7,94 je ALBA SE-Aktie an.

13.3 Wirtschaftliche Angemessenheit des Angebotspreises

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 7,94 übersteigt den Sechs-Monats-Durchschnittskurs als den ermittelten gesetzlichen Mindestpreis um 4,2 %. Der Angebotspreis erfüllt somit die Voraussetzungen des § 39 Absatz 3 Satz 2 BörsG in Verbindung

mit § 31 Absätze 1, 2 und 7 WpÜG sowie §§ 3 bis 5 WpÜG-AngebotsVO. Nach der Wertung des Gesetzgebers ist der im Rahmen einer gewichteten durchschnittlichen Betrachtung des inländischen Börsenkurses innerhalb der letzten sechs Monate ermittelte Mindestpreis als angemessen im Sinne von § 31 Absätze 1, 2 und 7 WpÜG zu betrachten. Dementsprechend ist auch der Angebotspreis von EUR 7,94 je ALBA SE-Aktie als angemessen anzusehen, wobei dieser zudem einen Aufschlag von 4,2 % bezogen auf den ermittelten gesetzlichen Mindestpreis enthält.

Die letzte veröffentlichte Studie zur ALBA SE-Aktie stammt vom Research-Unternehmen SADIF Investment Analytics¹ vom 28. Juni 2024. Die Studie gelangt zu einem Kursziel von EUR 4,97 je ALBA SE-Aktie mit der Empfehlung „strong sell“. Das ermittelte Kursziel fällt damit erheblich niedriger aus als der Angebotspreis.

Am 25. September 2024, dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe eines Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 WpÜG betrug der Schlusskurs die ALBA SE-Aktie im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse EUR 7,80 sowie am Vortag EUR 7,75, was jeweils ebenfalls unterhalb des Angebotspreises liegt.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen sieht die Bieterin den Angebotspreis von EUR 7,94 je ALBA SE-Aktie als angemessen an.

Es wurden keine anderen als die in der Angebotsunterlage dargestellten zur Festsetzung der Gegenleistung angewandten Bewertungsmethoden herangezogen.

13.4 Keine Anwendbarkeit von § 33b WpÜG

Die ALBA SE-Satzung sieht keine Anwendung von § 33b Absatz 2 WpÜG vor. Die Bieterin ist daher nicht verpflichtet, eine Entschädigung gemäß § 33b Absatz 5 WpÜG zu leisten.

14. FINANZIERUNG DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS

14.1 Finanzierungsbedarf

Das Grundkapital der ALBA SE beträgt EUR 25.584.000,00 (in Worten: Euro fünf- undzwanzig Millionen fünfhundertvierundachtzigtausend). Es ist eingeteilt in 9.840.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am

¹ SADIF Investment Analytics ist nach eigenen Angaben ein Geschäftsbereich von Marques Mendes & Associados Ltd., die seit 1998 unabhängige Aktienanalysen und Anlageberatungsdienste anbietet. Sie betreibt das SADIF Newsletter & Investment Management Portal, das unabhängige Aktienanalysetools und -berichte anbietet, die es Einzelanlegern und Institutionen ermöglichen, besser informierte Anlageentscheidungen zu treffen (Vgl. [About \(sadifanalytics.com\)](https://www.sadifanalytics.com)).

Grundkapital von je EUR 2,60. Davon hält die Bieterin 9.198.703 ALBA SE-Aktien (rund 93,483% des Grundkapitals und der Stimmrechte der ALBA SE).

Sollte das Delisting-Erwerbsangebot für sämtliche nicht bereits unmittelbar von der Bieterin gehaltenen ALBA SE-Aktien angenommen werden, so müsste die Bieterin einen Gesamtbetrag von EUR 5.091.898,18 als gesamten Angebotspreis für den Erwerb dieser ALBA SE-Aktien zahlen (d.h. den Betrag, der sich aus der Multiplikation der 641.297 nicht bereits von der Bieterin gehaltenen ALBA SE-Aktien mit dem Angebotspreis in Höhe von EUR 7,94 ergibt). Darüber hinaus ist zu erwarten, dass der Bieterin oder einer mit der Bieterin gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG für die Vorbereitung und Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots Kosten und Aufwendungen entstanden sind und entstehen werden, in Höhe von bis zu rund TEUR 400 ("**Transaktionskosten**"). Die Transaktionskosten bestehen aus im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot und seinem Vollzug stehenden Kosten, insbesondere der beratenden Anwälte, Investmentbanken und Depotbanken sowie weiteren Nebenkosten. Die Gesamtkosten für den Erwerb aller ALBA SE-Aktien auf der Grundlage dieses Delisting-Erwerbsangebots und eines Angebotspreises von EUR 7,94 je ALBA SE-Aktie würde daher maximal rund TEUR 5.492 betragen, einschließlich der Transaktionskosten ("**Maximaler Finanzierungsbedarf**").

14.2 Finanzierungsmaßnahmen

Die Bieterin hat vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Delisting-Erwerbsangebots notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Liquidität bzw. der im Rahmen eines Konsortialkreditvertrages eingeräumten freien Kreditlinien der Bieterin, die den maximalen Finanzierungsbedarf um ein Vielfaches übersteigen. Der Konsortialkredit wird von einem Konsortium aus acht Banken unter Führung der Commerzbank AG mit Sitz in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, und der UniCredit Bank GmbH mit Sitz in München, Bundesrepublik Deutschland, zur Verfügung gestellt und ist mit einer marktüblichen, variablen Verzinsung – basierend auf EURIBOR und einer Marge – ausgestattet. Der Vertrag ist bis Dezember 2026 befristet.

Die Bieterin hat keinen Anlass zur Annahme, dass die Voraussetzungen für eine zur vollständigen Erfüllung des Delisting-Erwerbsangebots notwendige Inanspruchnahme dieser Kreditlinien zum Zeitpunkt der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots nicht erfüllt sein werden. Der dem Kreditrahmen zugrunde liegende Kreditvertrag ist nicht gekündigt, und nach Kenntnis der Bieterin liegt auch kein Kündigungsgrund vor.

14.3 Finanzierungsbestätigung

Die Commerzbank AG mit Sitz in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat die gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG erforderliche Finanzierungsbestätigung für das Delisting-Erwerbsangebot ausgestellt. Die Finanzierungsbestätigung ist der Angebotsunterlage als **Anlage 2** beigefügt.

15. ERWARTETE AUSWIRKUNGEN DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BIETERIN

Nachfolgend werden die erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Delisting-Erwerbsangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin mithilfe von erläuternden Finanzinformationen dargestellt ("**Erläuternde Finanzinformationen**"), bei denen es sich bei Angaben zur Bilanz bzw. zu den Aufwendungen und Erträgen um vereinfachte Ermittlungen bzw. Darstellungen handelt.

15.1 Methodisches Vorgehen und Vorbehalte

Zur Abschätzung der voraussichtlichen Auswirkungen des Delisting-Erwerbsangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin hat die Bieterin eine vorläufige und ungeprüfte Einschätzung der finanziellen Auswirkungen vorgenommen, die sich nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots bei der Bieterin im Falle des maximalen Erwerbs von 641.297 ALBA SE-Aktien im Rahmen dieses Delisting-Erwerbsangebots durch die Bieterin ergeben würden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Auswirkungen des Delisting-Erwerbsangebots auf die Bieterin heute nicht genau vorhersagen lassen. Insbesondere wird die endgültige Höhe der Transaktionskosten erst feststehen, nachdem das Ergebnis des Delisting-Erwerbsangebots veröffentlicht worden ist.

Die Erläuternden Finanzinformationen sollen weder das tatsächliche Ergebnis noch die tatsächliche finanzielle Situation der Bieterin zu irgendeinem früheren oder künftigen Zeitpunkt oder Zeitraum wiedergeben. Sie beschreiben jeweils eine Situation, die auf Annahmen basiert. Diese Annahmen können sich als zutreffend oder unzutreffend herausstellen. Die Erläuternden Finanzinformationen spiegeln folglich nicht die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin wider, und es ist nicht beabsichtigt, dass sie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin zu einem zukünftigen Zeitpunkt prognostizieren. Die Finanzdaten für die Bieterin wurden auf Grundlage von für die Bieterin nachvollziehbaren Annahmen erstellt. Weder die Finanzdaten der Bieterin noch die ihnen zugrundeliegenden Annahmen und Schätzungen wurden von unabhängigen Wirtschaftsprüfern geprüft oder verifiziert.

Einzelne Zahlenangaben unter dieser Ziffer 15 wurden kaufmännisch gerundet. In den Tabellen enthaltene Gesamt- oder Zwischensummen weichen aufgrund kaufmännischer Rundungen eventuell von den an anderer Stelle angegebenen nicht gerundeten Werten ab. Ferner addieren sich solche kaufmännisch gerundeten Zahlenangaben unter Umständen nicht genau zu den Zwischen- oder Gesamtsummen, die in den Tabellen enthalten sind oder an anderer Stelle der Angebotsunterlage, einschließlich dieser Ziffer 15, genannt sind.

Die Erläuternden Finanzinformationen beschreiben auf der Grundlage einer vereinfacht dargestellten, nach dem deutschen Handelsgesetzbuch ("**HGB**") erstellten und ungeprüften Einzelbilanz der Bieterin zum 30. Juni 2024 die erwarteten Auswirkungen, die ein erfolgreicher Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots auf die Einzelbilanz der Bieterin zum 30. Juni 2024 hätte, wenn das Delisting-Erwerbsangebot bis zum 30. Juni 2024 vollzogen worden wäre, und beschreiben ferner die erwarteten Effekte auf die Finanz- und Ertragslage der Bieterin.

Die Erläuternden Finanzinformationen stellen Angaben im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 2. Halbsatz WpÜG dar und sind keine Pro-Forma-Finanzinformationen. Sie wurden nicht entsprechend dem IDW Rechnungslegungshinweis zur Erstellung von Pro-Forma-Finanzinformationen (IDW RH HFA 1.004) erstellt und weichen wesentlich von diesem ab.

15.2 Ausgangslage und Annahmen

Die in dieser Ziffer 15 enthaltenen Angaben, Ansichten und zukunftsbezogenen Aussagen sowie die nachfolgenden Erläuterungen in Bezug auf die erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Delisting-Erwerbsangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin gehen von folgender Ausgangslage aus bzw. beruhen insbesondere auf den folgenden Annahmen:

15.2.1 Ausgangslage

1. Die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin werden auf Grundlage eines ausschließlich für Zwecke dieser Angebotsunterlage erstellten und ungeprüften Einzelabschlusses der Bieterin zum 30. Juni 2024 dargestellt, der nach HGB aufgestellt wurde.
2. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hat die ALBA SE insgesamt 9.840.000 ALBA SE-Aktien ausgegeben.
3. Der Angebotspreis beträgt EUR 7,94 je ALBA SE-Aktie.
4. Die Bieterin hält 9.198.703 ALBA SE-Aktien (dies entspricht rund 93,483% des Grundkapitals und der Stimmrechte der ALBA SE).

5. Zur Erfüllung des Finanzierungsbedarfs stehen die in Ziffer 14.2 dieser Angebotsunterlage beschriebenen finanziellen Mittel zur Verfügung.

15.2.2 Annahmen

1. Im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots wird die Bieterin sämtliche nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen 641.297 ALBA SE-Aktien (rund 6,52 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft) zu einem Angebotspreis von EUR 7,94 je ALBA SE-Aktie, d.h. zu einem Gesamtpreis von rund TEUR 5.092 zuzüglich Transaktionskosten von rund TEUR 400, erwerben.
2. Die Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot werden auf bis zu rund TEUR 400 geschätzt. Die Transaktionskosten enthalten sämtliche im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot und seinem Vollzug stehenden Kosten der beratenden Anwälte, Investmentbanken und Depotbanken sowie weitere Nebenkosten (vgl. Ziffer 14.1 dieser Angebotsunterlage). Im Zusammenhang mit dem Anteilswerb wird Grunderwerbsteuer von ca. TEUR 2.300 anfallen. Aus Vereinfachungsgründen wird für Zwecke dieser Darstellung unterstellt, dass die voraussichtlichen Transaktionskosten und die Grunderwerbsteuer als Anschaffungsnebenkosten bei der Bieterin aktiviert werden.
3. Die Höhe der zukünftigen Erträge der Zielgesellschaft und die Höhe der von der Hauptversammlung der Zielgesellschaft zukünftig zu beschließenden Dividendenausschüttungen sind ungewiss.
4. Abgesehen von dem beabsichtigten Erwerb der ALBA SE-Aktien gemäß dieser Angebotsunterlage sind keine sonstigen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin, die sich in Zukunft ergeben könnten, zu berücksichtigen.

15.3 Erwartete Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin

15.3.1 Erwartete Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage der Bieterin

Die folgende Darstellung bildet – auf Grundlage der in Ziffer 15.2 genannten Ausgangslage und Annahmen – die voraussichtlichen Auswirkungen des Erwerbs sämtlicher 641.297 ALBA SE-Aktien, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, auf die Vermögens- und Finanzlage der Bieterin auf Grundlage ihrer Bilanzzahlen zum 30. Juni 2024 ab:

	<u>30. Juni 2024</u>	<u>Auswirkung Delisting- Erwerbsangebot</u>	<u>Nach Vollzug Delisting- Erwerbsangebot</u>
	TEUR	TEUR	TEUR
A K T I V A			
A. ANLAGEVERMÖGEN	613.603	7.792	621.395
davon Finanzanlagen	559.006	7.792	566.798
B. UMLAUFVERMÖGEN	60.776	0	60.776
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	1.482	0	1.482
	<u>675.861</u>	<u>7.792</u>	<u>683.653</u>
P A S S I V A			
A. EIGENKAPITAL	227.420	0	227.420
B. RÜCKSTELLUNGEN	11.785	2.300	14.085
C. VERBINDLICHKEITEN	436.454	5.492	441.946
davon Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	249.195	5.492	254.687
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	202	0	202
	<u>675.861</u>	<u>7.792</u>	<u>683.653</u>

15.3.2 Erläuterungen zu sich verändernden Bilanzposten:

Der Erwerb sämtlicher nicht von der Bieterin unmittelbar gehaltenen 641.297 ALBA SE-Aktien durch die Bieterin würde sich im Wesentlichen wie folgt auf die Bilanzposten der Bieterin auswirken:

1. Die Finanzanlagen der Bieterin erhöhen sich mit Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots durch den Zugang sämtlicher nicht von der Bieterin gehaltenen 641.297 ALBA SE-Aktien zu einem Angebotspreis von EUR 7,94 pro Aktie von TEUR 559.006 um TEUR 7.792 (inkl. Anschaffungsnebenkosten) auf TEUR 566.798. Entsprechend erhöht sich auch das gesamte Anlagevermögen von TEUR 613.603 um TEUR 7.792 auf TEUR 621.395.
2. Die Verbindlichkeiten erhöhen sich aufgrund der Inanspruchnahme des Kreditrahmens von TEUR 436.454 um TEUR 5.492 auf TEUR 441.946. Zudem wird den Rückstellungen in Höhe von EUR TEUR 11.785 die Grunderwerbsteuer von ca. TEUR 2.300 zugeführt, sodass sich die Rückstellungen auf TEUR 14.085 erhöhen.
3. Die Bilanzsumme erhöht sich von TEUR 675.861 um TEUR 7.792 auf TEUR 683.653.

15.3.3 Erwartete Auswirkungen auf die Ertragslage der Bieterin

Der Erwerb sämtlicher zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen 641.297 ALBA SE-

Aktien durch die Bieterin würde sich wie folgt auf die Ertragslage der Bieterin auswirken:

1. Die finanziellen Mittel der Bieterin zur Deckung des Maximalen Finanzierungsbedarfs stammen aus dem der Bieterin für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Kreditrahmen und sind in dem Umfang, in dem der Kreditrahmen im Wege eines Darlehens in Anspruch genommen wird, mit 5,51 % pro Jahr zu verzinsen. Unter Zugrundelegung dieses Zinssatzes und unter der Annahme einer Inanspruchnahme des Kreditrahmens in Höhe des Maximalen Finanzierungsbedarfs von 5.492 ergäbe sich eine jährliche Zinslast von rund TEUR 303.
2. Die Hauptversammlung der ALBA SE hat für das abgelaufene Geschäftsjahr 2023 keine Dividende beschlossen. Die Bieterin beabsichtigt, die bisherige Dividendenpolitik der ALBA SE im Rahmen des rechtlich Zulässigen fortzuführen (vgl. Ziffer 12.7 dieser Angebotsunterlage). Die Bieterin erwartet, dass für das Geschäftsjahr 2024 keine Dividendenausschüttungen der Zielgesellschaft erfolgen.
3. Die Bieterin erwartet daher, dass der Erwerb sämtlicher noch nicht von ihr gehaltenen ALBA SE-Aktien bezogen auf den Maximalen Finanzierungsbedarf in Höhe von rund TEUR 5.492 im Ergebnis einen zusätzlichen Zinsaufwand von rund TEUR 25 im Geschäftsjahr 2024 - gerechnet von der voraussichtlichen Inanspruchnahme des Kreditrahmens ab ca. Ende November 2024 bis zum 31. Dezember 2024 - zur Folge hätte und ihr Ergebnis entsprechend mindern würde. Hierbei wird antizipiert, dass Grunderwerbsteuern in Höhe von TEUR 2.300 noch nicht 2024 zahlungswirksam werden.

16. AUSWIRKUNGEN DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS AUF DIE ALBA SE-AKTIONÄRE, DIE DAS DELISTING-ERWERBSANGEBOT NICHT ANNEHMEN

ALBA SE-Aktionäre, die beabsichtigen, das Delisting-Erwerbsangebot nicht anzunehmen, sollten folgende Punkte berücksichtigen.

16.1 Delisting der ALBA SE-Aktien

Das geplante Delisting unterliegt der Erfüllung bestimmter rechtlicher Vorschriften. Für die Beschreibung des Delisting und der sich hieraus möglicherweise ergebenden Auswirkungen auf die ALBA SE-Aktien und die ALBA SE-Aktionäre siehe Ziffer

11.4 dieser Angebotsunterlage. Weitere mögliche Auswirkungen für ALBA SE-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot nicht annehmen, sind in den Ziffern 16.2 bis 16.4 dieser Angebotsunterlage beschrieben.

16.2 Mögliche Verringerung des Streubesitzes und der Liquidität der ALBA SE-Aktien

ALBA SE-Aktien, für welche das Angebot nicht angenommen wird, können weiterhin an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie an der Börse Düsseldorf gehandelt werden, solange die Börsennotierungen fortbestehen. Die Zielgesellschaft hat sich in der Delisting-Vereinbarung verpflichtet, den Delisting-Antrag spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen nach Ablauf der Annahmefrist zu stellen. Der Widerruf der Zulassung sämtlicher ALBA SE-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Börse Düsseldorf wird mit Ablauf des 8. November 2024 wirksam werden. Selbst wenn sich das Delisting verzögern oder wenn dieses nicht erfolgen sollte, kann die Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots zu einer Verringerung des Streubesitzes bei der Zielgesellschaft führen. Es ist weiter möglich, dass das Angebot von und die Nachfrage nach ALBA SE-Aktien nach Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots geringer als heute sind, was die Liquidität der ALBA SE-Aktien beeinträchtigen und zu Kursverlusten führen könnte. Es ist möglich, dass Kauf- und Verkaufs-Orders im Hinblick auf ALBA SE-Aktien nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der ALBA SE-Aktie dazu führen, dass es in Zukunft bei der ALBA SE-Aktie zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen kommt und auch zu einem niedrigeren Aktienkurs. Darüber hinaus ist es möglich, dass es zukünftig bei der ALBA SE-Aktie keinen Aktienkurs mehr geben wird, denn die Bieterin kann nicht ausschließen, dass die Einbeziehung der ALBA SE-Aktien in den Freiverkehr an den deutschen Wertpapierbörsen Berlin, Stuttgart, Hamburg und München sowie über Quotrix (dem elektronischen Handelssystem der Börse Düsseldorf), gettex (dem elektronischen Handelssystem der Börse München), Tradegate, Lang & Schwarz Exchange und Lang & Schwarz Systematic Internaliser beendet wird.

Der gegenwärtige Börsenkurs der ALBA SE-Aktien reflektiert den Umstand, dass die Bieterin ihre Entscheidung zur Abgabe dieses Delisting-Erwerbsangebots zu einem Angebotspreis von EUR 7,94 veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob sich der Kurs der ALBA SE-Aktie nach Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegen oder darüber oder darunter liegen wird oder ob er wieder auf ein ähnliches Niveau wie das vor dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung beobachtete Niveau zurückkehren wird.

16.3 Qualifizierte Mehrheit in der Hauptversammlung der ALBA SE

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält die Bieterin bereits 9.198.703 ALBA SE-Aktien, was ungefähr 93,483% des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der ALBA SE entspricht. Die Beteiligung der Bieterin an der ALBA SE wird sich mit dem Vollzug des Angebots weiter erhöhen. Die Bieterin verfügt über die notwendige Stimmrechtsmehrheit, um alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen und andere Maßnahmen in der Hauptversammlung der ALBA SE durchsetzen zu können (vgl. zu den konkreten Absichten Ziffer 12.6 dieser Angebotsunterlage). Dazu gehören z.B. Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, Ausschluss des Bezugsrechts für Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen sowie Unternehmensverträge wie ein Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag, Beschlüsse zur Umwandlung, Verschmelzung oder Auflösung der ALBA SE. Nur bei einigen der genannten Maßnahmen wäre die Bieterin nach deutschem Recht verpflichtet, den Minderheitsaktionären auf Grundlage einer Unternehmensbewertung der ALBA SE ein Angebot zum Erwerb ihrer ALBA SE-Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen anderen Ausgleich zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der ALBA SE über die jeweilige Maßnahme abstellen würde, könnte ein derartiges Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger ausfallen.

16.4 Umwandlungsrechtlicher Squeeze-out; aktienrechtlicher Squeeze-out

Die Bieterin hält bereits mehr als 90 % des Grundkapitals der ALBA SE. Sie könnte die Übertragung der ALBA SE-Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung verlangen (sogenannter Squeeze-out), wenn sie unmittelbar oder mittelbar die hierfür erforderliche Anzahl an ALBA SE-Aktien hält (vgl. zu den konkreten Absichten Ziffer 12.6 dieser Angebotsunterlage). Obwohl die Bieterin keine Absicht dahingehend hat, einen sogenannten „umwandlungsrechtlichen Squeeze-out“ durchzuführen, könnte die Bieterin gemäß § 62 Abs. 5 UmwG im Zusammenhang mit einer Verschmelzung der ALBA SE auf die Bieterin die Übertragung der ALBA SE-Aktien der verbleibenden ALBA SE-Aktionäre verlangen, sofern sie die Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer Europäischen Aktiengesellschaft (SE) angenommen hat und falls die Hauptversammlung der ALBA SE eine Übertragung der ALBA SE-Aktien der verbleibenden ALBA SE-Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt. Obwohl die Bieterin keine Absicht dahingehend hat, einen sogenannten „aktienrechtlichen Squeeze-out“ durchzuführen, könnte die Bieterin eine Übertragung der ALBA SE-Aktien gemäß §§ 327a ff. AktG verlangen, falls der Bieterin mindestens 95 % des Grundkapitals der ALBA SE gehören und falls die Hauptversammlung der ALBA SE

die Übertragung der ALBA SE-Aktien der verbleibenden ALBA SE-Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt.

Es wird kein Andienungsrecht gemäß 39c WpÜG geben, das es den Aktionären der ALBA SE, die das Angebot nicht angenommen haben, erlauben würde, das Angebot innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist anzunehmen.

17. ANNAHME UND TECHNISCHE DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOTS

17.1 Zentrale Abwicklungsstelle

Die Bieterin hat die COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Mainzer Landstraße 153, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland (Anfragen unter Angabe der vollständigen Postanschrift per E-Mail an ALBA-Offer@commerzbank.com) als zentrale Abwicklungsstelle mit der technischen Durchführung und Abwicklung des Delisting-Erwerbangebots beauftragt.

17.2 Annahme des Delisting-Erwerbangebots innerhalb der Annahmefrist

***Hinweis:** ALBA SE-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbangebot annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Delisting-Erwerbangebots und dessen technischer Abwicklung an ihre Depotbank wenden. Die Depotbanken sind über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Delisting-Erwerbangebots gesondert informiert worden und sind gehalten, Kunden, die in ihrem Depot ALBA SE-Aktien halten, über das Delisting-Erwerbangebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.*

ALBA SE-Aktionäre können das Delisting-Erwerbangebot nur dadurch annehmen, dass sie innerhalb der Annahmefrist:

- ihrer Depotbank gegenüber die Annahme des Delisting-Erwerbangebots in Textform oder elektronisch gegenüber dieser Depotbank erklären ("**Annahmeerklärung**"), und
- ihre Depotbank anweisen, die fristgerechte Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen ALBA SE-Aktien, für die sie das Delisting-Erwerbangebot annehmen wollen (die "**Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-Aktien**"), in die ISIN DE000A40ETD7 bei Clearstream entweder selbst oder über ihre für sie tätige Transaktionsbank vorzunehmen bzw. – im Fall ausländischer Depotbanken – über den für sie als Zwischenverwahrer tätigen Kontoinhaber bei Clearstream (*Custodian*) zu veranlassen.

Eine Annahmeerklärung durch die jeweiligen ALBA SE-Aktionäre wird nur wirksam, wenn die Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr

(Ortszeit in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) des zweiten Bankarbeitstags nach Ablauf der Annahmefrist in die ISIN DE000A40ETD7 bei Clearstream umgebucht worden sind. Die Umbuchungen sind durch die Depotbank unverzüglich nach Erhalt der Annahmeerklärung zu veranlassen.

Für die Einhaltung der Annahmefrist ist der Zugang der Annahmeerklärung vor Ablauf der Annahmefrist bei der jeweiligen Depotbank notwendig. Annahmeerklärungen, die der Depotbank nicht innerhalb der Annahmefrist zugehen oder die fehlerhaft oder unvollständig ausgefüllt sind, gelten nicht als Annahme des Delisting-Erwerbsangebots und berechtigen den betreffenden ALBA SE-Aktionär nicht dazu, den Angebotspreis zu erhalten. Weder die Bieterin noch im Auftrag der Bieterin handelnde Personen sind verpflichtet, den betreffenden ALBA SE-Aktionär über etwaige Mängel oder Fehler in der Annahmeerklärung zu unterrichten, und übernehmen auch keine Haftung, falls eine solche Unterrichtung unterbleibt.

17.3 Weitere Erklärungen der ALBA SE-Aktionäre bei Annahme des Angebots

Durch die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots gemäß Ziffer 17.2 der Angebotsunterlage erklärt jeder ALBA SE-Aktionär zugleich, dass

1. er das Delisting-Erwerbsangebot für alle bei Erklärung der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots in seinem Wertpapierdepot befindlichen ALBA SE-Aktien annimmt, es sei denn, in der Annahmeerklärung ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden;
2. er seine jeweilige Depotbank sowie etwaige Zwischenverwahrer der jeweiligen Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-Aktien anweist und ermächtigt,
 - a) die Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-Aktien bei Clearstream in die ISIN DE000A40ETD7 umzubuchen, sie aber zunächst im Wertpapierdepot des annehmenden ALBA SE-Aktionärs zu belassen;
 - b) ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-Aktien mit der ISIN DE000A40ETD7 unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist in das Depot der Zentralen Abwicklungsstelle bei Clearstream zum Zweck der Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-Aktien an die Bieterin umzubuchen;
 - c) ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-Aktien mit der ISIN DE000A40ETD7, jeweils einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere der Dividendenberechtigung, unverzüglich an die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die jeweiligen Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-

Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream nach den Bestimmungen des Delisting-Erwerbsangebots zu übertragen; und

- d) die Annahmeerklärung und ggf. die Rücktrittserklärung auf Verlangen an die Zentrale Abwicklungsstelle weiterzuleiten;
3. er seine jeweilige Depotbank, etwaige Zwischenverwahrer sowie die Zentrale Abwicklungsstelle jeweils unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ermächtigt, alle zur jeweiligen Abwicklung des Angebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen und insbesondere die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-Aktien an die Bieterin nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 2 herbeizuführen;
4. er seine Depotbank sowie etwaige Zwischenverwahrer der jeweiligen Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-Aktien anweist und ermächtigt, ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, der Zentralen Abwicklungsstelle alle für Erklärungen oder Veröffentlichungen der Bieterin nach dem WpÜG erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Anzahl der jeweils in die ISIN DE000A40ETD7 eingebuchten ALBA SE-Aktien während der Annahmefrist börsentäglich mitzuteilen; und
5. er seine Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-Aktien auf die Bieterin unter der Bedingung des Ablaufs der Annahmefrist Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream überträgt; und
6. seine Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-Aktien zum Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums auf die Bieterin in seinem alleinigen Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind.

Die in den vorstehenden Ziffern 1 bis 6 aufgeführten Zusicherungen, Erklärungen, Weisungen, Aufträge, Ermächtigungen und Vollmachten werden von den annehmenden ALBA SE-Aktionären im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots unwiderruflich abgegeben bzw. erteilt. Sie erlöschen erst im Falle eines wirksamen Rücktritts von dem durch die Annahme dieses Delisting-Erwerbsangebots zustande gekommenen Vertrag gemäß Ziffer 18 der Angebotsunterlage.

17.4 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots kommt zwischen dem betreffenden ALBA SE-Aktionär und der Bieterin ein Vertrag über den Verkauf und die Übereignung der Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-Aktien gemäß den Bestimmungen

dieser Angebotsunterlage zustande, wonach das Eigentum an den Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-Aktien auf die Bieterin übertragen wird, Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises an den betreffenden ALBA SE-Aktionär. Dieser Vertrag und seine Auslegung unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Mit Übereignung der Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-Aktien gehen sämtliche mit diesen Aktien verbundenen Nebenrechte, die zum Zeitpunkt der Abwicklung dieses Delisting-Erwerbsangebots bestehen, auf die Bieterin über. Darüber hinaus gibt jeder das Delisting-Erwerbsangebot annehmende Aktionär unwiderruflich die in Ziffer 17.3 dieser Angebotsunterlage genannten Erklärungen und Zusicherungen ab und erteilt die in Ziffer 17.3 dieser Angebotsunterlage genannten Weisungen, Aufträge, Vollmachten und Ermächtigungen.

17.5 Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots und Zahlung des Angebotspreises

Die Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-Aktien verbleiben zunächst in den Depots der betreffenden ALBA SE-Aktionäre und werden in die ISIN DE000A40ETD7 umbucht, (wie in Ziffer 17.2 dieser Angebotsunterlage näher beschrieben).

Die Zahlung des Angebotspreises erfolgt auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream Zug um Zug gegen Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-Aktien auf das Konto der Zentralen Abwicklungsstelle bei Clearstream mit dem Zweck, den Übergang des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-Aktien auf die Bieterin herbeizuführen.

Nach Ablauf der Annahmefrist wird die Zentrale Abwicklungsstelle den Angebotspreis als Gegenleistung für die Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-Aktien unverzüglich, jedoch spätestens am siebten Bankarbeitstag nach der Veröffentlichung des Ergebnisses des Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG an die jeweilige Depotbank überweisen, also voraussichtlich am 9. Dezember 2024.

Mit der Zahlung des Angebotspreises an die jeweilige Depotbank bei Clearstream hat die Bieterin ihre Pflicht zur Zahlung des Angebotspreises erfüllt. Es obliegt den Depotbanken, den Angebotspreis dem jeweiligen ALBA SE-Aktionär, der das Angebot angenommen hat, unverzüglich gutzuschreiben.

17.6 Kein Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-Aktien

Es wird kein Antrag auf Zulassung der Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-Aktien zum Börsenhandel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse, der Börse Düsseldorf oder einer anderen Wertpapierbörse gestellt werden. ALBA SE-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot für ALBA SE-Aktien angenommen haben, können daher ab dem Zeitpunkt der Umbuchung der ALBA SE-Aktien in die ISIN

DE000A40ETD7 ihre Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-Aktien nicht mehr über die Börse handeln.

Die ALBA SE-Aktien, die nicht zum Erwerb im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots eingereicht wurden, können jedoch bis zur Wirksamkeit des Delisting an der Frankfurter Wertpapierbörse und bis zur Wirksamkeit des Widerrufs der Zulassung sämtlicher ALBA SE-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Börse Düsseldorf an der Börse Düsseldorf weiterhin unter der ISIN DE0006209901 im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse bzw. der Börse Düsseldorf sowie darüber hinaus im Freiverkehr (solange und soweit die Einbeziehung in den Freiverkehr nicht beendet wird) gehandelt werden.

17.7 Kosten und Aufwendungen

Die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots soll für diejenigen ALBA SE-Aktionäre, die ihre ALBA SE-Aktien in einem Wertpapierdepot einer inländischen Depotbank halten, die direkt am Abwicklungssystem von Clearstream teilnimmt ("CBF-Teilnehmer"), grundsätzlich frei von Kosten und Aufwendungen der Depotbanken sein (bis auf die Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die jeweilige Depotbank). Zu diesem Zweck gewährt die Bieterin den inländischen Depotbanken eine Ausgleichszahlung, die diesen gesondert mitgeteilt wird und eine marktübliche Depotbankenprovision umfasst. Vorsorglich weist die Bieterin darauf hin, dass sie den Depotbanken nicht vorschreiben kann, welche Kosten und Aufwendungen von ihnen für die Annahme des Angebots berechnet werden.

Etwaige zusätzliche Kosten und Aufwendungen, die von inländischen Depotbanken (CBF-Teilnehmer) erhoben werden, oder Kosten und Aufwendungen, die von anderen inländischen Depotbanken oder von ausländischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben werden, sowie sonstige außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallende Aufwendungen sind von den betreffenden ALBA SE-Aktionären selbst zu tragen. Auch etwaige aus der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots gegebenenfalls anfallende Steuern sind vom betreffenden ALBA SE-Aktionär selbst zu tragen.

18. RÜCKTRITTSRECHTE, AUSÜBUNG DES RÜCKTRITTSRECHTS

18.1 Rücktrittsrechte

Für ALBA SE-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen haben, bestehen die folgenden Rücktrittsrechte nach dem WpÜG:

- Im Falle einer Änderung des Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 21 Absatz 1 WpÜG sind die ALBA SE-Aktionäre berechtigt, bis zum Ablauf der Annahmefrist jederzeit von den durch die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots geschlossenen Verträgen zurückzutreten, sofern und soweit sie das Delisting-Erwerbsangebot

vor Veröffentlichung der Änderung des Delisting-Erwerbsangebots angenommen haben (§ 21 Absatz 4 WpÜG).

- Im Falle eines Konkurrierenden Angebots gemäß § 22 Absatz 1 WpÜG sind die ALBA SE-Aktionäre berechtigt, bis zum Ablauf der Annahmefrist jederzeit von den durch die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots geschlossenen Verträgen zurückzutreten, sofern und soweit sie das Delisting-Erwerbsangebot vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage für das Konkurrierende Angebot angenommen haben (§ 22 Absatz 3 WpÜG).

In keinem Falle stehen ALBA SE-Aktionären, die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen haben, nach Ablauf der Annahmefrist Rücktrittsrechte zu.

18.2 Ausübung des Rücktrittsrechts

ALBA SE-Aktionäre können die in Ziffer 18.1 beschriebenen Rücktrittsrechte hinsichtlich ihrer Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-Aktien nur dadurch ausüben, dass sie vor Ablauf der Annahmefrist:

- ihren Rücktritt für eine zu spezifizierende Anzahl der Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-Aktien in Textform oder elektronisch gegenüber ihrer Depotbank erklären, wobei für den Fall, dass keine Anzahl spezifiziert ist, der Rücktritt für sämtliche Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-Aktien des jeweiligen ALBA SE-Aktionärs als erklärt gilt; und
- ihre jeweilige Depotbank anweisen, die Anzahl der in ihrem Depotkonto befindlichen Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-Aktien, für die sie den Rücktritt erklärt haben, bei Clearstream in die ISIN DE0006209901 zurückzubuchen.

Der Rücktritt wird erst wirksam, wenn der zurücktretende ALBA SE-Aktionär innerhalb der Annahmefrist eine Rücktrittserklärung an seine Depotbank in Textform oder elektronisch schickt und die Depotbank die Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wurde, bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) des zweiten Bankarbeitstags nach Ablauf der Annahmefrist in die ursprüngliche ISIN DE0006209901 bei Clearstream zurückgebucht hat. Die Depotbank ist gehalten, unverzüglich nach Erhalt der entsprechenden Rücktrittserklärung die Rückbuchung der Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wurde, in die ursprüngliche ISIN DE0006209901 bei Clearstream zu veranlassen. Unverzüglich nach erfolgter Rückbuchung können die ALBA SE-Aktien wieder unter der ISIN DE0006209901 gehandelt werden.

Der Rücktritt von der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots ist unwiderruflich. Zum Verkauf Eingereichte ALBA SE-Aktien, für die das Rücktrittsrecht ausgeübt worden ist, gelten nach erfolgtem Rücktritt im Rahmen dieses Delisting-Erwerbsan-

gebots als nicht eingereicht. ALBA SE-Aktionäre, die ihr Rücktrittsrecht ausgeübt haben, können das Delisting-Erwerbsangebot vor Ablauf der Annahmefrist in der in dieser Angebotsunterlage beschriebenen Weise erneut annehmen.

19. GELDLEISTUNGEN ODER ANDERE GELDWERTE VORTEILE AN DIE MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS ODER DEN GESCHÄFTSFÜHREN DEN DIREKTOR DER ZIELGESELLSCHAFT

Im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats und dem Geschäftsführenden Direktor der Zielgesellschaft von der Bieterin und den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG weder Geldleistungen noch andere geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt worden. Weder die Mitglieder des Verwaltungsrats noch der Geschäftsführende Direktor der Zielgesellschaft halten ALBA SE-Aktien, sodass sie das Delisting-Erwerbsangebot der Bieterin zum Erwerb von ALBA SE-Aktien nicht annehmen können und damit auch kein entsprechender Angebotspreis an Mitglieder des Verwaltungsrats und/oder den Geschäftsführenden Direktor der Zielgesellschaft gezahlt werden wird.

20. STEUERN

Den ALBA SE-Aktionären wird empfohlen, vor Annahme des Delisting-Erwerbsangebots eine ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerrechtliche Beratung durch eigene Berater einzuholen.

21. VERÖFFENTLICHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Gemäß § 14 Abs. 3 WpÜG i.V.m. § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG wurde diese Angebotsunterlage, die die BaFin am 28. Oktober 2024 gestattet hat, am 28. Oktober 2024 (i) durch Bekanntgabe im Internet unter der Adresse <https://alba-kg-offer.com> und (ii) durch Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Mainzer Landstraße 153, 60327 Frankfurt/Main, veröffentlicht (Bestellung zur Versendung der Angebotsunterlage unter Angabe einer vollständigen Versandadresse auch per E-Mail an ALBA-Offen@commerzbank.com). Die Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe in der Bundesrepublik Deutschland und die Internetadresse, unter der die Veröffentlichung der Angebotsunterlage erfolgt, wurden am 28. Oktober 2024 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Unter der vorgenannten Internetadresse wurde darüber hinaus am 28. Oktober 2024 eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, eingestellt.

Alle nach dem WpÜG oder den anwendbaren kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten erforderlichen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit diesem Delisting-Erwerbsangebot werden auf Deutsch und in unverbindlicher englischer Übersetzung im Internet unter <https://alba-kg-offer.com> und, soweit gemäß dem WpÜG erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Bieterin wird die Anzahl sämtlicher ALBA SE-Aktien, die ihr sowie den mit ihr im Sinne des § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 3 WpÜG gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen zustehen, sowie die sich aus den der Bieterin zugegangenen Annahmeerklärungen ergebende Anzahl der Zum Verkauf Eingereichten ALBA SE-Aktien einschließlich der Höhe des Anteils dieser Aktien am Grundkapital der ALBA SE und der Stimmrechte gemäß § 23 Abs. 1 WpÜG

- nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage wöchentlich und in der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist täglich (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG), sowie
- unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG)

im Internet unter <https://alba-kg-offer.com> sowie im Bundesanzeiger veröffentlichen und der BaFin mitteilen.

Gemäß § 23 Abs. 2 WpÜG wird die Bieterin weiterhin jeden Erwerb von ALBA SE-Aktien durch die Bieterin, durch die mit der Bieterin im Sinne des § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 3 WpÜG gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen, der im Zeitraum von der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage bis zur Veröffentlichung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG an einer Börse oder außerbörslich erfolgt, sowie jeden außerbörslichen Erwerb von ALBA SE-Aktien vor Ablauf eines Jahres nach der Veröffentlichung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG unter Angabe der Art und Höhe der Gegenleistung im Internet unter <https://alba-kg-offer.com> sowie im Bundesanzeiger veröffentlichen und der BaFin mitteilen.

Veröffentlichungen der Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 und 2 WpÜG und alle nach dem WpÜG erforderlichen weiteren Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot werden neben der deutschen Fassung in unverbindlicher englischer Übersetzung im Internet unter <https://alba-kg-offer.com> veröffentlicht. Mitteilungen und Bekanntmachungen werden, soweit diese nach dem WpÜG vorgeschrieben sind, ausschließlich in deutscher Sprache im Bundesanzeiger veröffentlicht.

22. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

Dieses Delisting-Erwerbsangebot und die Verträge, die infolgedessen Annahme zustande kommen, unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Angebot (sowie jedem Vertrag, der infolge der Annahme dieses Angebots zustande kommt) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Berlin, Bundesrepublik Deutschland.

23. ERKLÄRUNG DER ÜBERNAHME DER VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGEBOTSUINTERLAGE

Die ALBA plc & Co. KG mit Sitz in Berlin, Bundesrepublik Deutschland, übernimmt gemäß § 11 Abs. 3 WpÜG die Verantwortung für den Inhalt dieser Angebotsunterlage und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in dieser Angebotsunterlage richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Berlin, den 28. Oktober 2024

ALBA plc & Co. KG

vertreten durch die ALBA Verwaltungs Public Limited Company

Dr. Robert Arbter

Vorstand (CEO)

Alessandro Leonetti

Vorstand (CFO)

Anlage 1
Gemeinsam handelnde Personen

Teil I

Unmittelbare und mittelbare Tochterunternehmen der Bieterin und der Bieterin-Gesellschafter, einschließlich der Zielgesellschaft, aber ohne die in Anlage 1 Teil II genannten unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen der Zielgesellschaft

Nr.	Name	Sitz	Land
1.	ALBA Berlin GmbH	Berlin	Deutschland
2.	ALBA BH d.o.o.	Mostar	Bosnien- Herzegowina
3.	ALBA Biorecykling Sp. z o.o.	Wrocław	Polen
4.	ALBA Braunschweig GmbH	Braunschweig	Deutschland
5.	ALBA CEE Holding GmbH	Berlin	Deutschland
6.	ALBA Cottbus GmbH	Cottbus	Deutschland
7.	ALBA Dolny Slask Sp. z o.o.	Wrocław	Polen
8.	ALBA Ekoplus Sp. z o.o.	Dabrowa Gornicza	Polen
9.	ALBA Facility Management Sp. Z o.o.	Wroclaw	Polen
10.	ALBA Heilbronn-Franken plc & Co. KG	Waiblingen	Deutschland
11.	ALBA Lausitz GmbH	Cottbus	Deutschland
12.	ALBA Logistik GmbH	Berlin	Deutschland
13.	ALBA Management GmbH	Berlin	Deutschland
14.	ALBA Miejskie Przedsiębiorstwo Gospodarki Komunalnej Sp. z o.o.	Dąbrowa Górnicza	Polen
15.	ALBA Miejskie Przedsiębiorstwo Oczyszczania Sp. z o.o.	Olkusz	Polen
16.	ALBA Neckar-Alb GmbH & Co. KG	Metzingen	Deutschland
17.	ALBA Neckar-Alb Verwaltungs GmbH	Metzingen	Deutschland
18.	ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH	Braunschweig	Deutschland
19.	ALBA Nord GmbH	Schwerin	Deutschland
20.	ALBA Nordbaden GmbH	Karlsruhe	Deutschland
21.	ALBA Nowe Technologie Sp. z o.o.	Dabrowa Gornicza	Polen
22.	ALBA Polska Sp. z o.o., Dąbrowa	Górnicza	Polen
23.	ALBA Property Management Sp. z.o.o.	Wroclaw	Polen
24.	ALBA Przedsiębiorstwo Gospodarki Komunalnej Czeladz Sp. z o.o.	Czeladz	Polen
25.	ALBA Sachsen GmbH	Leipzig	Deutschland
26.	ALBA SE	Velten	Deutschland
27.	ALBA Süd Geschäftsführungs GmbH	Waiblingen	Deutschland
28.	ALBA Süd GmbH & Co. KG	Waiblingen	Deutschland

29.	ALBA Supply Chain Management GmbH	Velten	Deutschland
30.	ALBA Uckermark GmbH	Schwedt	Deutschland
31.	ALBA Wertstoffmanagement GmbH	Berlin	Deutschland
32.	ALBA Zenica d.o.o.	Zenica	Bosnien- Herzegowina
33.	ALCE Biokohle GmbH	Berlin	
34.	APPL Spółka z Ograniczona Odpowiedzialnoscia w Likwidacji	Dabrowa Górnicza	Polen
35.	documentus GmbH Stuttgart	Waiblingen	Deutschland
36.	EBK Berliner Kompostierungsgesellschaft mbH	Berlin	Deutschland
37.	ESA Entsorgungsservice ALBA GmbH & Co. KG	Nattheim	Deutschland
38.	Macherner Grünprofi GmbH	Machern	Deutschland
39.	Nenn Entsorgung GmbH & Co. KG	Berlin	Deutschland
40.	Nenn Verwaltungsgesellschaft mbH	Berlin	Deutschland
41.	Przedsiębiorstwo Techniki Sanitarnej ALBA Sp. z o.o.	Chorzow	Polen
42.	SR Service GmbH	Rostock	Deutschland
43.	Wroclawskie Przedsiębiorstwo Oczyszczania ALBA S.A.	Wroclaw	Polen
44.	ALBA Europe Holding Verwaltungs plc	Dublin	Irland
45.	ALBA Heilbronn-Franken Beteiligungs GmbH	Hamburg	Deutschland
46.	ALBA Industrial Service Sp. z.o.o.	Wroclaw	Polen
47.	ALBA Organizacja Odzysku Opakowan S.A.	Wroclaw	Polen
48.	ESA Entsorgungsservice ALBA Verwaltungs GmbH	Nattheim	Deutschland
49.	ALBA CAPA GmbH	Berlin	Deutschland

Teil II

Unmittelbare und mittelbare Tochterunternehmen der Zielgesellschaft (Zielgesellschaft-Tochterunternehmen)

Nr.	Name	Sitz	Land
1.	ALBA Metall Nord GmbH	Rostock	Deutschland
2.	ALBA Metall Süd GmbH	Stuttgart	Deutschland
3.	ALBA Scrap and Metals Holding GmbH	Berlin	Deutschland
4.	TVF Altwert GmbH	Cottbus	Deutschland

Anlage 2
Finanzierungsbestätigung

Commerzbank AG, Lützowplatz 4, 10785 Berlin

ALBA plc & Co. KG
Knesebeckstr. 56-58
10719 Berlin

Firmenkunden Mitte Ost
Großkunden Region Ost

Uwe Prinz

Postal address: 10877 Berlin, Germany

Office address: Lützowplatz 4, 10785 Berlin, Germany

Phone +49 30 2653 - 4781

Fax: +49 69 4056 - 50549

Mobile +49 173 370 2847

uwe.prinz@commerzbank.com

24. Oktober 2024

Finanzierungsbestätigung nach § 13 Abs. 1 S. 2 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) in Verbindung mit § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 Börsengesetz zum öffentlichen Delisting-Erwerbsangebot der ALBA plc & Co. KG an die Aktionäre der ALBA SE für den Erwerb sämtlicher Aktien der ALBA SE, die nicht bereits unmittelbar von der ALBA plc & Co. KG gehalten werden, gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 7,94 je Aktie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die COMMERZBANK Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main ist ein von der ALBA plc & Co. KG unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des § 13 Abs. 1 S. 2 WpÜG.

Wir bestätigen hiermit gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 WpÜG, dass die ALBA plc & Co. KG die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass die zur vollständigen Erfüllung des o. a. Delisting-Erwerbsangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

Mit der Wiedergabe dieses Schreibens in der Angebotsunterlage für das o. a. Delisting-Erwerbsangebot gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Commerzbank Aktiengesellschaft



Bauer



Prinz